Der Panamerikanismus und das amerikanische Völkerrecht.

Inaugural-Dissertation

der Juristischen Fakultät
der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Clemens Graf Fugger Kirchberg-Weißenhorn

aus München.

Approbiert am 6. Mai 1929.

München.
Druck: Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz A.-G.
1931.

31:144

Der Panamerikanismus und das amerikanische Völkerrecht.

Inaugural-Dissertation

der Juristischen Fakultät
der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Clemens Graf Fugger Kirchberg-Weißenhorn

aus München.

Approbiert am 6. Mai 1929.

Referent: Univ.-Prof. Dr. A. Köhler.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Inhaltsverzeichnis	III
Literaturverzeichnis	V
1. Kapitel: *Die Entwicklung des panamerikanischen Gedankens*	1
Nationale Bewegung in Südamerika	1
Bestrebungen Bolivars	1
Kongreß von Panama	2
Weitere Versuche	3
Bemühungen Blaines bis zum Zusammentritt der ersten Konferenz	3
II. Kapitel: *Die Monroe-Doktrin*	4
Inhalt und Tendenz der Monroe-Botschaft	4
Eindruck in Lateinamerika	5
Die Monroe-Doktrin als politisches Prinzip	6
Versuche, ihr völkerrechtliche Stellung zu verschaffen	7
Tatsächliche völkerrechtliche Stellung der Monroe-Doktrin	9
III. Kapitel: *Das amerikanische Völkerrecht*	10
Definition des Begriffes	10
Stellung der amerikanischen Staaten im völkerrechtlichen Verband	11
Einzelne Prinzipien des amerikanischen Völkerrechts und ihre Befolgung durch die amerikanischen Staaten	12
Durch amerikanische Staaten auf den panamerikanischen Konferenzen vorgeschlagene amerikanische Völkerrechtsmaterien	13
Einfluß der amerikanischen Staaten an der Weiterentwicklung des Völkerrechts	14
IV. Kapitel: *Die panamerikanischen Konferenzen*	15
Vorläufer der panamerikanischen Konferenzen	
1. Panamerikanische Konferenz	
A. Reklamationen und diplomatische Interventionen	20
B. Regelung der internationalen amerikanischen Flußschiffahrt	21
C. Schiedsgerichtsbarkeit	21
Ergebnisse der Konferenz	24
2. Panamerikanische Konferenz	
A. Schiedsgerichtsbarkeit	25
B. Reklamationen	26
C. Kodifikation des Völkerrechts	27
D. Reorganisation des Büros der amerikanischen Republiken	28
E. Weitere Konferenzen	28
Ergebnisse der Konferenz	28
3. Panamerikanische Konferenz	
A. Schiedsgerichtsbarkeit	29
B. Reklamationen	29
C. Zwangsweise Eintreibung öffentlicher Schulden	30
D. Kodifikation des Völkerrechts	31
E. Reorganisation des Internationalen Büros der amerikanischen Republiken	31
Ergebnisse der Konferenz	32

Seite

4. Panamerikanische Konferenz
A. Diskussion der Regierungsberichte 33
B. Schiedsgerichtsbarkeit bei Reklamationen 33
C. Erweiterung des Büros der amerikanischen Republiken 34
Ergebnisse der Konferenz 34

5. Panamerikanische Konferenz
A. Diskussion der Regierungsberichte 35
B. Kodifikation des Völkerrechts 36
C. Schiedsgerichtsbarkeit 36
D. Konflikt einer amerikanischen Macht mit einer nicht-amerikanischen 37
Continental Peace Treaty 37
Ergebnisse der Konferenz 39

6. Panamerikanische Konferenz
A. Betrachtung der Resultate der Juristenkonferenz von Rio
Debatte über die Intervention 40
B. Schiedsgerichtsbarkeit und Angriffskrieg 41
Verwerfung des Eroberungskrieges 42
Schiedsgerichtsbarkeit

V. Kapitel: *Kodifikation des Völkerrechts in Amerika* 42
Geschichtlicher Ueberblick der Kodifikation auf den einzelnen Konferenzen 42
Erste Juristenkonferenz in Rio 43
Deklaration der Rights and Duties of Nations von 1916 . . 45
Die Kodifikation auf der 5. Panamerikanischen Konferenz 46
Bericht von Alvarez 46
Gegenbericht von Antokoletz 47
Zweite Juristenkonferenz in Rio 1927 47
Annahme von Teilkodifikationen auf der 6. Panamerikanischen Konferenz
I. Konvention über Verträge 49
II. Konvention über den Status von Ausländern 50
III. Konvention über die diplomatischen Agenten 50
IV. Konvention über die Konsularbeamten 50
V. Konvention über die Neutralität zur See 51
VI. Konvention über das Asylrecht 52
VII. Konvention über die Rechte und Pflichten der Staaten im Bürgerkrieg 52

VI. Kapitel: *Fortschritte in der panamerikanischen Bewegung nach der VI. Konferenz* 53
Zwischenfall Bolivien—Paraguay und Washingtoner Schiedskonferenz 54
Verträge der Washingtoner Schiedskonferenz 55
Schluß 55

Literaturverzeichnis:

Alvarez, Alej.: Le droit international américain, Paris, Pedone, 1910.
„ La Codification du droit international, Paris, Pedone, 1910.
„ International Law andrelated subjects from the point of view of the
„ american Continent, New-York, Oxford University Press 1922.
„ The Monroe Doctrin, New-York, Oxford University Press 1922.
„ Le Panaméricanisme à la sixième Conférence de la Havanne 1928. Paris, Les éditions internationales 1928.

Büchi, R.: Die Geschichte der panamerikanischen Bewegung mit besonderer Berücksichtigung ihrer völkerrechtlichen Bedeutung, Heft 2 der Völkerrechtlichen Monographien, Breslau 1914.

Coolidge, Arch. Cary: Ten Years of War and Peace, Cambridge, Harvard University Press, 1927.

Dewey, D. R.: National Problems. New-York an London, Harper and Brothers, Publishers, 1907.

Dupuis, Charles: Le Droit des Gens et les rapports des grandes puissances avec les autres états avant le pacte de la S.D.N., Paris, Plon-Nourrit, 1921.

Fenwick, Charles, G.: International Law, New-York, London, The Century Co., 1924.

Fried, A. H.: Panamerika. Entwicklung, Umfang und Bedeutung der zwischenstaatlichen Organisation in Amerika (1810—1916). 2. Aufl. Orell Füßli, Zürich, 1918.
„ Kurzgefaßte Darstellung der panamerikanischen Bewegung. Heft 4 der Internationalen Verständigung, Verlag „Die Friedenswarte", Berlin, 1912.

Hall, William Ed.: A Treatise on international Law, edited by A. Pearce Higgins, Oxford, Clarendon Press, 1924.

Hatschek, J.: Völkerrecht im Grundriß. Leipzig, 1926.

Heilborn, Paul: Grundbegriffe des Völkerrechts. I. Bd., 1. Abt. des Handbuches für Völkerrecht, herausgeg. von Prof. Stier-Somlo. Kohlhammer, 1912.

Kraus, H.: Die Monroe Doktrin, Berlin, J. Guttentag, 1913.

Latané, J. Holladay: America as a World Power. New-York und London, Harpers und Brothers, Publishers, 1907.
„ From Isolation to Leadership. A review of American foreign policy. New-York, Garden City, Doubleday, Page & Co., 1918.
„ American foreign policy. New-York, Garden City, Doubleday Page an Co., 1927.

Lawrence, T. J.: Les Principes de Droit international. Publié par la Dotation Carnegie pour la Paix internationale. Oxford University Press, 1920.

Lima, Oliveira: El Panamericanismo; Monroe, Bolivar, Roosevelt. Rio de Janeiro, H. Garnier. Editor., 1907.

Liszt, Franz v.: Völkerrecht. 12. Aufl., herausgeg. von Fleischmann, Berlin, Julius Springer, 1925.

Lockey, J. B.: Pan-Americanism, Its Beginnings, New-York, The Macmillan Company, 1920.

Moore, J. Bassett: A Digest of international Law, London, Hirschfeld, 1906 8 Bände.
„ International Law and some current illusions and other essays, New-York, Mac-Millan Company, 1924.

Nys, Ernest: Le Droit International, les principes, les theories, les faits. Bruxelles, Moens, frère et soeur 1912. 3 Bände.
Pétin, Hector: Les Etats Unis et la Doctrine de Monroe. Paris, Artur Rousseau, 1900.
Reid, William A.: Story of the Panamerikan Union. New-York Dorrance and Company, 1924.
Robertson, W. Spence: Hispanic American Relations with the United States, New-York, Oxford University Press, 1923.
Root, Elihu: Latin America and the United States. Adresses by Elihu Root. Cambridge, Harvard University Press 1917.
Scott, J. James: Diplomatic Documents relating to the Outbreak of the European War. Carn. Endow. for internat. Peace, New-York, Oxford Univ. Press, 1916.
Scott, J. Brown: Resolutions of the Institute of international Law. Carn. Endow. for Internat.. Peace, N. Y. Oxford University Press, 1916.
Sears, Louis, M.: A History of American Foreign Relations. London, Macmillan & Co., 1928.
Strupp, Carl: Theorie und Praxis des Völkerrechts, Berlin, Otto Liebmann, 1925.
Thomas, D. Y.: One Hundred Years of the Monroe-Doctrine, New-York, the Macmillan Company, 1923.
v. Waldkirch: Völkerrecht, in seinen Grundzügen dargestellt, Basel, 1926, Helbig und Lichtenhain.
Wheaton: Elements of international Law. 5th english edition. London, Stevens and Sons, ltd. 1916.
Zeballos, Est. S.: Conferencias internacionales americanas (1797—1910), Valencia, Prometeo, ca 1914.
The Declaration of Independence; The Articles of Confederation; The Constitution of the U.S.A.; Carn. Endow. for Internat. Peace, N.Y. Oxford Univ. Press, 1917.
La Doctrine de Monroe; Note du Gouvernement Argentin à son représentant de Washington; lettre circulaire de M. Carlos Calvo; Réponses.
Diplomatic Correspondence between the United States and the belligerent Governments relating to neutral Rights and commerce. Supplement to the american Journal for international Law 1916. 3 Bände. New-York, Baker Voorhis and Co.
American Foreign Policy, based upom Statetments of Presidents and Secretaries of State of the United States and of Publicists of the american Republics. Published by the Carnegie Endowment for International Peace. Washington 1920.
Handbook for the Use of the Delegates to the Fifth International Conference of American States.
Handbook for the Use of Delegates to the Sixth International Conference of American States.

Amerikanische Konferenzen.

I. International American Conference. 4 Bände, Washington, 1890.
II. International American Conference. 3 Bände, Mexiko City, 1902.
Minutes and Documents, englisch-spanische Ausgabe,
Debates y Resolutiones, spanische Ausgabe,
Recomendaciones, Resoluciones, Convenciones y Tratados, spanisch-englisch-französische Ausgabe.
III. International American Conference. Rio de Janeiro, 1906.
Minutes and Documents, englische Ausgabe.
IV. International American Conference. 2 Bände, Buenos-Aires, 1906.
Daily Account of sessions,
Annexes, Resolutions and Conventions, englische Ausgabe.

V. International American Conference. 5 Bände, Santiago de Chile.

Bd. 1 u. 2: Discurso de S. E. el Presidente de la Republica Don Arturo Alessandrien a la sesión de instalación de la Quinta Conferencia americana. Informe de la Delegación de Chile.
La Codificación del Derecho internacional en América, por Alejandro Alvarez.

Bd. 3 u. 4: Junta internacional de Juriscosultos, 5a. Sub-Comision de la Junta internacional reunida in Montevideo.

Bd. 5, 1: Actas de las Sesiones plenarias.

Bd. 5, 2: Reports of the Committees to the Conference. (Dieser Band ist in der preußischen Staatsbibliothek zwar vorhanden, war aber trotz Reklamation während 11 Monate nicht erhältlich.)

Zeitschriften und Zeitungen.

Current History.
The Southwestern political and science Quarterly.
American Journal of International Law.
Zeitschrift für Völkerrecht.
Revue générale de Droit international.
Bulletin of the Panamerican Union.
Le Figaro, Paris.
Journal de Genève.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543505_0058

I. Kapitel.

Die Entwicklung des panamerikanischen Gedankens.

Die Wurzel des panamerikanischen Gedankens liegt in Südamerika und läßt sich bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts zurückverfolgen. Eine große Verschwörung, die die spanische Herrschaft abschütteln wollte, bildete sich in Peru und erstreckte sich bis nach Venezuela, Chile und Brasilien. Gleichzeitig versuchte auch Mexiko die fremde Herrschaft abzuschütteln und setzte sich mit England um Truppenhilfe in Verbindung. Jedoch wurden die Pläne verlassen, bevor ihnen irgendein Erfolg beschieden war.[1]) Ganz verschwand der Gedanke jedoch nie; da und dort tauchte er während des Endes des 18. Jahrhunderts immer wieder auf. Im Jahre 1797 gab ein in Paris seßhaftes Komitee von Spanisch-Amerikanern an Francesco de Miranda Geldmittel und Vollmachten, um die Befreiung der südamerikanischen Staaten in die Wege zu leiten. Francesco de Miranda setzte sich zuerst mit der britischen Regierung und dem amerikanischen Botschafter in London in Verbindung, erfuhr aber eine Ablehnung. Auch ein Versuch, den Präsidenten der Vereinigten Staaten zu interessieren, scheiterte. Aber erst 1805 gab Miranda die Hoffnung auf, von Großbritannien Hilfe zu erlangen; er reiste nach New-York, um von dort aus seine Ziele weiter zu verfolgen. Hierbei scheinen ihm die Vereinigten Staaten keine Schwierigkeiten bereitet zu haben, denn kurze Zeit darauf konnte er mit drei Schiffen und 200 Mann nach Südamerika fahren, um seine revolutionäre Tätigkeit zu beginnen. 1812 wurde er durch die Spanier in Venezuela gefangen und starb im Gefängnis. An seine Stelle trat Simon Bolivar, der bereits in dem später berühmt gewordenen Brief von Jamaika vom 6. September 1815 den Wunsch aussprach[2]), daß eines Tages ein Kongreß von Vertretern der Staaten Amerikas zusammentreten würde, „to deliberate upon the high interests of peace and of war not only between the American nations, but between them and the rest of the globe". Nachdem ihm die Befreiung von Venezuela gelungen war, legte er die ihm gegebene Macht als Diktator nieder und bemühte sich, für Venezuela eine Verfassung zu finden, die er aber mehr nach englischem als nach amerikanischem Muster gestaltet wissen wollte. Als dann die meisten südamerikanischen Staaten ihre Befreiung vollendet hatten, entwarf Columbia unter dem Einfluß von Bolivar eine Verfassung für einen Staatenbund „of brother nations", die alle entstehenden Schwierigkeiten unter denselben auf gütlichem Wege beilegen sollte. Verträge „for a perpetual union, league, and friendship" wurden mit Chile, Mexiko und Centralamerica ge-

[1]) Lockey: Pan-Amerikanism, S. 262 ff.
[2]) Auszüge bei Lockey, S. 99 f. und 289.

schlossen.[3]) Brasilien und Chile weigerten sich beizutreten, doch unterzeichnete wenigstens Chile einen Freundschaftsvertrag. Die neugeschaffene politische Lage ermutigte Bolivar, an alle südamerikanischen Staaten wie auch an Nordamerika und sogar an England ein Rundschreiben zu senden, mit der Aufforderung, Vertreter zu einem Kongreß nach Panama zu schicken, der eine höchste Vertretung der südamerikanischen Republiken werden sollte. In diese Vorbereitungen kam die Botschaft des Präsidenten Monroe. Auf Bolivar scheint sie keinen sonderlichen Eindruck gemacht zu haben. Er sah mehr nach England als nach Nordamerika um Hilfe aus. Dafür war der Eindruck auf die anderen südamerikanischen Staaten um so größer. Die Vereinigten Staaten konnten sich der Aufforderung, Vertreter zu dem Kongreß zu entsenden, nicht entziehen.[4]) Die zwei Vertreter erreichten allerdings ihr Ziel nicht. Der eine starb unterwegs, der andere wurde durch die langdauernden Senatsverhandlungen über seine Befugnisse solange hingehalten, daß er erst nach Schluß des Kongresses dort eintraf.[5]) Der eifrigste Verfechter für die Teilnahme an dem Kongreß war Henry Clay, während die Regierung einen zumindest sehr vorsichtigen Standpunkt einnahm und sich in keiner Weise binden wollte. Das geht auch aus den Instruktionen hervor, die sie ihren Vertretern nach Panama mitgab. In denselben heißt es[6]), daß der Präsident die Einladung zu dem Kongreß von Panama in keiner Weise ablehnen konnte, ohne die Vereinigten Staaten dem Vorwurf mangelnder Anteilnahme an den wichtigsten Belangen des amerikanischen Kontinents auszusetzen. Aber es folgt dann eine Reihe von Ermahnungen, sich in keiner Weise zu binden, so daß die Rolle der amerikanischen Vertreter nur die von Zuschauern gewesen wäre.

Zum Gegenstand des Kongresses wurde von Columbia u. a. vorgeschlagen, unter anderen weniger wichtigen und hauptsächlich wirtschaftlichen Fragen vor allem folgende zu machen:

„1. To renew the treaty of union, alliance and perpetual confederacy against Spain or any other power which might attempt to dominate over us.

2. To establish in concert those principles of the rights of nations which are of controversial nature, and especially those which relate to two nations, one of which is engaged in war, whilst the other is neutral."

Der erste Vorschlag wurde ausgearbeitet und ein Vertrag mit 31 Artikeln und einem Zusatzartikel geschlossen. In dem Zusatzartikel wurde beschlossen, daß, sobald der Vertrag ratifiziert worden wäre, die Vertragsstaaten durch ein freundliches Uebereinkommen die Richtlinien ihrer gemeinsamen Politik in Krieg und Frieden festlegen und sie hierzu die befreundeten und neutralen Staaten zuziehen sollten. Der eigentliche Charakter und die Absicht des Kongresses, zumindest von Bolivar, ging verloren. Er wollte mit diesem Kongreß eine höchste Instanz schaffen, deren Beschlüsse für die einzelnen Regierungen der Signatarstaaten maßgebend und bindend sein sollte. Im Artikel 13 des Bündnisvertrages wird aber die Kompetenz des Kongresses lediglich auf Kriegsfälle und Streitigkeiten sowohl der Signatarstaaten untereinander wie auch gegen fremde Mächte und die sich daraus ergebenden Verwicklungen

[3]) Lockey, S. 291 ff.; Thomas, The Monroe Doctrine 401.
[4]) Alvarez, The Monroe Doctrine, S. 14.
[5]) Lockey, S. 314.
[6]) Alvarez, The Monroe Doctrine, S. 137.

beschränkt. Er erhielt also nur einen diplomatischen Charakter.[7]) Außer dem Bündnisvertrag wurden noch zwei Konventionen beschlossen, die die Stärke, Kontingentierung und Organisation der gemeinsam zu stellenden Armee betrafen. Dann wurden die Verhandlungen geschlossen, da durch das ungünstige Klima von Panama mehr als die Hälfte der Delegierten krank oder zumindest in ihrer Tätigkeit stark gehemmt waren. Der Kongreß wurde nach Tacubaya verschoben. In der Zwischenzeit sollten die einzelnen Delegierten ihren Regierungen berichten und die Ratifikation der Verträge und Konventionen zu erreichen suchen. Doch nur Columbia ratifizierte den Bündnisvertrag, alle anderen Staaten, die Vertreter entsandt hatten, lehnten denselben ab. Damit war die Panamakonferenz endgültig gescheitert und ihre Fortsetzung in Tacubaya außer Frage gekommen. Der Gedanke selbst lebte immer weiter. Immer wieder versuchte Mexiko, einen neuen Kongreß ins Leben zu rufen, aber ohne Erfolg.[8])

Im Jahre 1847 kamen die Vertreter von fünf Staaten, Chile, Bolivia, Peru, Ecuador und Neu-Granada in Lima zusammen und schlossen einen neuen Bündnisvertrag. Als „casus foederis" waren aber nur Streitigkeiten oder Angriffe von seiten einer fremden Macht vorgesehen. 1862 schlug Costa-Rica Columbia eine kontinentale Verpflichtung mit den Vereinigten Staaten vor, durch welche sich dieselben feierlich verpflichten sollten, die Unabhängigkeit, die Souveränität und die territoriale Unversehrtheit der Schwesterrepubliken des Kontinents zu achten. 1864 machte Peru einen Versuch, die Völker von Südamerika zu einer einzigen Familie zusammenzuschließen, um unwiderruflich den Krieg abzuschaffen und ihn durch Schiedsspruch zu ersetzen. Aber auch das gelang nicht. Auch die Vereinbarung von Columbia mit Chile, während des chilenischen Krieges mit Peru und Bolivien mit den anderen amerikanischen Staaten Verträge abzuschließen zu dem Zweck, daß die Beilegung jeder internationalen Streitigkeit durch Schiedsspruch ein Grundsatz des amerikanischen Völkerrechts werden solle", blieb nur auf dem Papier bestehen; eine Einladung an die anderen Mächte ist, vielleicht wegen des noch immer fortdauernden Krieges, nie ergangen.[9])

In diesem Zeitpunkt erhielt der panamerikanische Gedanke einen neuen tatkräftigen Förderer. James G. Blaine, Staatssekretär des Aeußeren unter Präsident Garfield, nahm sich des Gedankens an und tat sein Möglichstes, um ihm zur Verwirklichung zu verhelfen. Er scheint vor allem aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten dazu gekommen zu sein (um der wachsenden Industrie der Vereinigten Staaten neue Absatzmöglichkeiten zu sichern).

Im November 1881 sandte Blaine mit der Zustimmung von Präsident Garfield eine Einladung an alle unabhängigen Staaten Amerikas mit der Aufforderung, Vertreter zu entsenden zu einem ein Jahr später in Washington geplanten Kongreß, dessen einziges Ziel es sein sollte „to consider and discuss the methods of preventing war between the nations of Amerika"[10]).

Die Einladung, die die Billigung von Präsident Garfield erhalten hatte, wurde aber erst nach seiner Ermordung und mit Zustimmung des neuen Präsidenten Arthur abgeschickt. Kurze Zeit darauf wurde Blaine durch Frelinghusen als Staatssekretär ersetzt. Dieser beantwortete die

---

[7]) Lockey, S. 319 ff.
[8]) Alvarez, The Monroe Doctrine, S. 31, 38, 40, 51.
[9]) Thomas, The Monroe Doctrine, S. 407 ff.
[10]) Thomas, The Monroe Doctrine, S. 407 ff.

begeisterten Antworten, die bald auf die Einladung einliefen, dadurch, daß er die Einladung zurückzog, mit der Begründung, daß auch die anderen Mächte, mit denen Amerika in Frieden lebe, dazu eingeladen werden müßten. Blaine, der seinen Plan scheitern sah, ergriff die Flucht in die Oeffentlichkeit. Er appellierte an das Selbstbewußtsein der Amerikaner, an ihr Recht, auf ihrem eigenen Kontinent einen Kongreß einzuberufen, ohne sich um die anderen Mächte kümmern zu müssen. Die Angelegenheit erregte Aufsehen; immer mehr Leute nahmen sich ihrer an und nachdem im Laufe von fünf Jahren nicht weniger als 21 Resolutionen im Kongreß eingebracht worden waren, wurde schließlich eine Bill Gesetz, zwar ohne die Unterschrift des Präsidenten, die die Einberufung einer solchen Konferenz anordnete. Darin wurde u. a., hauptsächlich wirtschaftlichen, Themen auch die Ausarbeitung eines Planes zur Beilegung aller nicht auf diplomatischem Wege geordneten Streitigkeiten durch Schiedsspruch („by compulsory arbitration") gefordert. Ein halbes Jahr später, am 2. Oktober 1889, rief sie Blaine in Washington zusammen und wurde zu ihrem Vorsitzenden gewählt.

Damit war die Idee Wirklichkeit geworden. Auf dieser Konferenz wurden die Hauptrichtlinien ausgearbeitet, die für die weitere Entwicklung maßgebend sein sollten. Es wurde die Schaffung eines Internationalen amerikanischen Büros beschlossen, das die Befugnis haben sollte, die einzelnen weiteren Konferenzen vorzubereiten und für immer engeren Zusammenschluß zu sorgen.[11])

II. Kapitel.

Die Monroe-Doktrin.

Die Jahresbotschaft des Präsidenten Monroe vom 2. Dezember 1823, in der Leitsätze der amerikanischen Politik ausgesprochen wurden, nämlich das Prinzip der „noncolonisation" und „noninterference", und die später unter dem Namen Monroe-Doktrin zusammengefaßt werden sollten, hatte ein eigenartiges Schicksal. Gedacht als Abwehr der drohenden Bedrängnis mit Rußland im Grenzstreit von Alaska, als Warnung an Spanien und seine Bundesgenossen, die verlorengegangenen Kolonien in Südamerika wieder erobern zu wollen und dadurch einen festen Fuß in der amerikanischen Hemisphäre zu fassen, nicht zuletzt auch als Versuch, jede Störung des amerikanischen Interesses und Gleichgewichts in diesem Weltteil als völkerrechtliches Delikt zu brandmarken, wurde sie zu einem Leitsatz des sogen. amerikanischen Völkerrechts.[1]) Aber nicht etwa in einem starren, festgelegten Sinn. Sie wurde der ideale Gummiparagraph, dem man auf dem Wege der „sinngemäßen Auslegung" immer weitere Formeln anhängte und hinter dem sich Hegemoniebestrebungen und Pharisäertum, Terrorisierung kleiner Staaten und willkürliche Schaffung völkerrechtlicher Delikte verbergen konnten.

Zugleich war sie aber auch ein neues Bekenntnis der Vereinigten Staaten zur Demokratie. Sie enthält eine deutliche Warnung an die europäischen Mächte, ihr „politisches System" nicht auch auf den amerikanischen Kontinent ausdehnen zu wollen. Und gerade die Versuche Spaniens, die verlorenen Kolonien wieder zu erobern, mußte die Ver-

[11]) Siehe darüber Kapitel IV. dieser Arbeit.
[1]) Thomas, The Monroe Doctrine, S. 38.

einigten Staaten mit Besorgnis um den Bestand ihrer Regierungsform erfüllen.[2])

Aus diesen Erwägungen heraus wurde die Monroe-Doktrin, die eigentlich gar keine solche Lehre sein wollte, geboren. Sie enthielt ja eigentlich nicht so sehr viel Neues. Die politischen Grundsätze, die sie zusammenfaßte, waren schon lange von den Vereinigten Staaten befolgt worden, vor allem das Prinzip der Isolation.[3]) Und an den Eindruck, den sie in den südamerikanischen Staaten machen würde, dachte in Washington wohl niemand.

Dieser Eindruck war nicht gering.[4]) Denn so, wie die Botschaft abgefaßt war, mußte sie bei diesen Staaten, die erst seit kurzem die Unabhängigkeit erlangt hatten, den Eindruck erwecken, daß der große und schon so mächtige Staat im Norden sich schützend vor sie stellen würde. In allen Reden, Briefen und Erklärungen der maßgebenden Regierungshäupter kommt die Befriedigung zum Ausdruck, endlich vor Europa geschützt zu sein. Denn man nahm allgemein an, daß England bei der Monroe-Botschaft die Hand mit im Spiel gehabt hätte, so daß allein schon sein Einfluß in Europa jede feindliche Handlung im Kern ersticken würde.[5])

Brasilien, dessen Unabhängigkeit von Portugal noch nicht allgemein anerkannt war und das noch Kämpfe befürchten mußte, wandte sich in einem langen begeisterten Schreiben an die Vereinigten Staaten und versuchte zu erfahren, wie sie sich im Fall eines Wiedereroberungsversuches verhalten würden. Die Antwort, die Staatssekretär Clay ihnen zugehen ließ, war äußerst vorsichtig gehalten; sie lehnt das vorgeschlagene Bündnis für den Fall eines Krieges ab; nur wenn die europäischen Mächte gemeinsam vorgehen würden, „würde der Präsident dem Fall die Beachtung schenken, die er zweifellos verdienen würde; wenn der Krieg aber auf das Mutterland und seine frühere Kolonie beschränkt bliebe, dann würden die Vereinigten Staaten neutral bleiben und beiden Teilen ihre Freundschaft und gleiche Gerechtigkeit zukommen lassen".

Eine Anfrage von Argentinien wegen des Krieges zwischen Argentinien und Brasilien wird in ähnlicher Weise ablehnend beantwortet.[6]) Der anglophile Präsident von Mexiko, Victoria, erwähnt lange Zeit hindurch die Monroe-Botschaft in seinen Reden überhaupt nicht, vielmehr dankt er England für das Vereiteln der Pläne der Heiligen Allianz. Er sagt: „The month of January (Januar 1825) of last year is deserving eternal record, as the government of his Britannick Majesty then evinced a disposition, to the Diplomatic Agents in London, to enter into friendly relations with, and to recognize the independence of, the New American States . . . . . England has the credit of flying to the assistance of reason, justice and liberty and of rescuing America from the disasters of war, by the interposition of her Trident."[7]) Diese Ausdrucksweise erregte in Amerika natürlich Befremden und wurde im Haus der Repräsentanten anläßlich der Beratungen über die Entsendung von Vertretern zum Panama-Kongreß diskutiert. Irgendeine begeisterte Anerkennung der Monroe-Botschaft findet sich nirgends. Aber als der Bericht von Staatssekretär Clay an den amerikanischen Präsidenten vom März 1826

---

[2]) Thomas, The Monroe Doctrine, S. 39.
[3]) Sears, a History of American Foreign Relations, S. 57, S, 129 ff.
[4]) Lockey, S. 223 ff.
[5]) Lockey, S. 250 ff.
[6]) Ebenda, S. 254.
[7]) Lockey, S. 233; vergl. auch Anmerkung ebenda.

bekannt wird, in dem es heißt: „The United States have contracted no engagement, nor made any pledge to the Governments of Mexico and South Amerika, or to either of them, that the United States would not permit the interference of any foreign powers, with the Independence, or Form of Government, of those Nations", da erkennt er mit sicherem Blick die Politik der Vereinigten Staaten und gibt seiner Enttäuschung in seiner Schlußrede an den Kongreß von Mexiko deutlich Ausdruck.[8])

Aehnlich geht es mit den übrigen südamerikanischen Staaten; alle sind begeistert von dem in der Monroe-Doktrin ausgesprochenen Gedanken und sagen ihm ihre volle Unterstützung zu. Kommt es aber einmal zur praktischen Anwendung, dann bleiben Anfragen in Washington unbeantwortet oder werden von dort als Sonderfall, der nicht in das Anwendungsgebiet der Lehre fällt, bezeichnet. Denn der Schutz, den sie den neuen Republiken versprach, war ja stark eingeengt durch den letzten Satz des § 48 der Monroe-Botschaft: „It is still the true policy of the United States to leave the parties to themselves, in the hope that the other powers will pursue the same course". Die Vereinigten Staaten haben sich also freie Hand gelassen, die Fälle auszusuchen, in denen sie unter Berufung auf die Monroe-Botschaft einschreiten wollen.

Die Monroe-Botschaft ist kein neues Prinzip der amerikanischen Politik, sondern nur eine Zusammenfassung von Leitsätzen, die beinahe ein Vierteljahrhundert lang ausgesprochen und ausgeübt worden sind.[9]) Kurz vor der Verkündung frägt Monroe in einem Brief an Jefferson an, ob er sich entgegen den traditionellen Regeln in die europäische Politik stürzen solle, oder ob man nicht England fürchten und seinem Entgegenkommen mißtrauen solle.[10]) Denn England versuchte ja Amerika zu einer Erklärung zu bewegen, die die europäischen Mächte von einer Intervention im Gebiet der ehemaligen spanischen Kolonien abhalten würde. Jefferson teilt den Brief des Präsidenten an Madison mit. In seiner Antwort versucht er die Befürchtungen Monroes zu zerstreuen, daß Amerika durch eine solche Erklärung in einen Krieg mit England gegen die Heilige Allianz verwickelt würde. Selbst aber wenn das der Fall wäre, so wäre das „nicht ein Krieg Englands, sondern der unsere. Sein Ziel ist, das amerikanische System einzuführen und zu befestigen, das darin besteht, von unserem Land die fremden Mächte fernzuhalten und niemals zu erlauben, sich in Angelegenheiten unseres Volkes einzumischen". Auch Madison spricht sich in gleichem Sinn aus. Als dann noch offiziöse Noten des englischen Botschafters in Washington kamen, die bestätigten, daß England es billigen würde, wenn sich Amerika den europäischen Interventionsbestrebungen in den Weg stellen würde, war das Schicksal der Monroe-Botschaft beschlossen. Wenige Tage darauf wurde sie verkündigt.

Sie war aber kein besonderes politisches Bekenntnis. Sie war nur die übliche Jahresbotschaft des Präsidenten an den Kongreß. Denn in der Verfassung der Vereinigten Staaten ist vorgesehen, „daß der Präsident von Zeit zu Zeit dem Kongreß Bericht erstatten und die Maßnahmen, die er für geeignet hält, zur Beratung anheimstellen soll". Sie sollte also nur eine Richtlinie sein für die Politik, die in Anbetracht der drohenden Lage für die nächste Zeit befolgt werden sollte.[11]) Der Kon-

[8]) Alvarez, The Monroe Doctrine, S. 11 f.
[9]) Thomas: One hundred years of Monroe Doctrine, S. 39 ff.; Sears, a History of American Foreign Relations, S. 57 und S. 129.
[10]) Pétin, La doctrine de Monroe, S. 39.
[11]) Thomas, a. a. O., S. 39.

greß war aber in keiner Weise daran gebunden. Diesen Mangel fühlte man auch bald bei dem Aufsehen, das sie in der ganzen Welt erregte und den günstigen Folgen, die sie hatte. Im Jahre 1824 versuchte Henry Clay eine Resolution einzubringen, die ihr Gesetzeskraft verleihen sollte.[12]) Aber dieselbe wurde nicht einmal beraten. 1825 wurde dieser Gedanke von neuem aufgegriffen, aber ohne mehr Aussicht auf Erfolg. Daraufhin zog Clay seinen Antrag zurück, mit der Begründung, daß jetzt jegliche Gefahr geschwunden sei und ein solcher Schritt nur eine Beunruhigung der europäischen Mächte bedeuten würde.

Anläßlich der Entsendung von Vertretern zum Kongreß in Panama kam bei den Beratungen über die Ziele des Kongresses auch die Monroe-Doktrin zur Sprache. Denn die spanisch-amerikanischen Staaten wollten eine gemeinsame Erklärung in ihrem Sinn erlassen. Präsident Adams erklärte die Stellung der Regierung dahingehend[13]), daß „should it be deemed advisable to contract any conventional agreement on this topic, our views would extend no farther than to a mutual pledge of the parties to the compact to maintain the principle in application to its own territory and to permit no colonial lodgements or establishements of European jurisdiction on its own soil; .....". Es sollte also jeder Staat selbst für die Durchführung der Monroe-Doktrin auf seinem eigenen Gebiet sorgen. So wenig waren die Vereinigten Staaten geneigt, sich festzulegen. Ihr Eintreten war also nur von ihrem eigenen Gutdünken abhängig.

Es würde zu weit führen, die einzelnen Fälle, wo die Monroe-Doktrin zur Anwendung kam oder nicht, zu untersuchen.[14]) Es soll hier nur kurz versucht werden, ihre völkerrechtliche Stellung und ihre Bedeutung für den Panamerikanismus klarzulegen.

Bei ihrer Verkündung war sie nur ein politischer Grundsatz, den die damalige Konstellation notwendig machte. Das bestätigt auch noch Präsident Polk, als er anläßlich des Texas-Streites 1845 sagt, daß die Monroe-Doktrin und die Wiederversicherung ihres Prinzips nichts anderes sei als die ausdrückliche Betonung einer Politik, der zu widerstreben keine europäische Macht Neigung haben sollte.[15])

Aber schon Präsident Cleveland bejaht mit allem Nachdruck in seiner Botschaft von 1895 anläßlich des Venezuela - Grenzstreites die völkerrechtliche Natur der Monroe-Doktrin.[16]) Dieser Gedanke ist verhältnismäßig früh schon aufgetaucht und wurde vor allem vor dem Krieg von amerikanischer Seite vertreten. Zur Begründung wird folgendes angeführt:

Die europäischen Mächte haben bei der Erklärung der Monroe-Doktrin keinen Widerspruch erhoben.

Die südamerikanischen Staaten haben sie anerkannt und wiederholt unter Berufung darauf bei Eingriffen durch europäische Mächte Einspruch dagegen erhoben und um Hilfe in Washington nachgesucht.

Bei der 1. Haager Konferenz sei der Vorbehalt Amerikas widerspruchslos anerkannt worden.

Amerika sei berechtigt, durch seine geographische Sonderstellung

---

[12]) Pétin, a. a. O., S. 51.

[13]) Thomas, a. a. O., S. 48.

[14]) Kraus, Die Monroe-Doktrin; Pétin, la doctrine de Monroe; Thomas, One hundred Years of Monroe Doctrine, enthalten genaue Untersuchungen darüber.

[15]) Kraus, S. 92 und S. 408.

[16]) Kraus, S. 356.

und seine politische Entwicklung ein besonderes Völkerrecht zu schaffen und das bestehende seinen Verhältnissen anzupassen.

Der Hauptvertreter dieser Anschauung ist der chilenische Rechtsgelehrte Alejandro Alvarez. Er teilt die Monroe-Doktrin in zwei Prinzipien: Das erste enthält den Gesamtinhalt der Monroe-Doktrin, die „non-intervention" und „non-colonisation" in der erweiterten Fassung, die ihr Präsident Polk[17]) gab; das zweite, später hinzugekommene, sind die Hegemoniebestrebungen der Vereinigten Staaten. Letzteres sei kein Völkerrechtssatz, weil es die einseitige Politik der Vereinigten Staaten darstellt, wohl aber ersteres, weil alle südamerikanischen Staaten die Monroe-Doktrin anerkannt hätten.[18])

Gegen die völkerrechtliche Natur der Monroe-Doktrin spricht zunächst schon ihre Dehnbarkeit und die verschiedenen Auslegungen, die sie erfuhr. Solange fast jeder Präsident der Vereinigten Staaten ihr eine andere Auslegung gibt, sie teils als politisches Prinzip, teils als Bestandteil des sogen. amerikanischen Völkerrechts bezeichnet, teils versucht wird, sie zu einem Satz des allgemeinen Völkerrechts zu erheben, kann man sie nicht als Völkerrechtssatz behandeln. Denn zur Entstehung einer allgemeinen Völkerrechtsnorm ist die gemeinsame Rechtsüberzeugung der Kulturstaaten erforderlich. Ist sich nur ein Teil darüber einig, diesen Satz anzuerkennen, so gehört er nur dem partikulären Völkerrecht an.[19])

Allgemein ist aber die Monroe-Doktrin nie anerkannt worden. Die Vorbehalte Amerikas auf den beiden Haager Friedenskonferenzen und ihre stillschweigende Billigung durch die übrigen europäischen Mächte bedeuten noch keine Anerkennung im völkerrechtlichen Sinn. Denn der Vorbehalt ist ja nur eine einschränkende Bedingung bei Regelung von Fällen, die sowieso dem freien Ermessen der einzelnen Regierungen unterworfen waren. Aus diesem Schweigen kann man aber noch nicht eine völkerrechtliche Anerkennung folgern.[20])

Auch einzeln haben andere Staaten die Monroe-Doktrin nicht anerkannt. Das Nachgeben Englands im Venezuela-Grenzfall und seine Unterwerfung unter ein Schiedsgericht bedeutet doch nur ein Nachgeben in einem einzelnen Fall und nicht eine Anerkennung der Monroe-Doktrin, um so mehr als England ja sogar einen Gebietszuwachs erhielt. Auch die Erklärung des deutschen Botschafters v. Holleben anläßlich der venezolanischen Schuldenregulierung bedeutet ebensowenig eine Anerkennung, da ja die Vereinigten Staaten in ihrer Antwort ausdrücklich darauf hinwiesen, daß die Monroe-Doktrin durch vorliegenden Fall gar nicht betroffen würde.

Ebensowenig erfolgte eine Anerkennung von seiten der südamerikanischen Staaten. Auf dem Kongreß von Panama und auf der 3. panamerikanischen Konferenz sollte eine derartige Erklärung abgegeben werden. Sie kam aber nicht zustande, weil man sich über die Formulierung nicht einigen konnte. Denn mit einer Anerkennung der Monroe-Doktrin hätte man auch zugleich das Schutzrecht der Vereinigten Staaten

---

[17]) Präsident Polk erweiterte anläßlich des Texas-Streites den Begriff „colonisation" dahin, daß auch eine freiwillige Gebietsabtretung einer amerikanischen Macht an eine europäische von den Vereinigten Staaten nicht geduldet würde.

[18]) Alvarez: Le droit international américain, S. 38 ff. u. S. 179 ff.; La doctrine de Monroe, S. 10 ff.

[19]) v. Liszt-Fleischmann: Das Völkerrecht, S. 15. Strupp: Theorie und Praxis des Völkerrechts, S. 3 ff.

[20]) Kraus: Die Monroe-Doktrin, S. 366.

über Südamerika zugeben müssen.[21]) Wenn auch die südamerikanischen Staaten verschiedentlich die Hilfe der Vereinigten Staaten angerufen haben, so wurde dem nur in den Fällen entsprochen, an denen die Vereinigten Staaten ein direktes Interesse hatten. Denn die Vereinigten Staaten haben wiederholt erklärt, daß sie sich die alleinige Auslegung der Monroe-Doktrin vorbehalten.

Auch der Versuch des Präsidenten Wilson, der Monroe-Doktrin Weltgeltung zu verschaffen[22]), scheiterte. Im Artikel 24 der Völkerbundssatzung wird auf die Monroe-Doktrin lediglich als „une entente régionale" verwiesen, die dem Völkerbund nicht zuwiderläuft. Und bei der Ratifizierung des Friedensvertrages durch den amerikanischen Senat befindet sich unter den 14 Vorbehalten, mit denen er die Billigung des Senates endlich fand, auch einer, der den Vereinigten Staaten das alleinige Recht der Monroe-Doktrin vorbehielt.[23])

Aus all dem ergibt sich, daß die Monroe-Doktrin kein Satz des allgemeinen Völkerrechts ist. Sie ist die einseitige Politik der Vereinigten Staaten[24]), die dadurch die Hegemonie über ganz Südamerika erlangen wollen.

Eben diese Hegemoniebestrebungen, die zuerst nur verschleiert auftraten, gegen Ende des 19. Jahrhunderts aber deutlich ausgesprochen wurden, wandelten die anfängliche Begeisterung der südamerikanischen Staaten in Mißtrauen und Abneigung[25]) um. Gerade die Monroe-Doktrin die zuerst die mächtigste Förderin des Panamerikanismus war, rief dann eine Gegenbewegung hervor, den Pan-Hispanismus.[26]) Diese Bewegung die auf die kulturelle Zusammengehörigkeit der einstigen spanischen Kolonien mit dem Mutterland gegründet ist, hatte in Südamerika starken Widerhall. Sie sichert den Staaten neben engem Zusammenschluß volle Freiheit und Unabhängigkeit. Dadurch ist sie zur Zeit der stärkste Gegner des Panamerikanismus. Ob aber Südamerika noch wirtschaftlich unabhängig genug ist, um diesen Gedanken zu verwirklichen, ist fraglich.[27]) Um so mehr als verschiedene Staatsmänner der Vereinigten Staaten

---

[21]) Monroe - Doktrin auf den Pan-amerikanischen Konferenzen; vergl. Kap. IV dieser Arbeit.

[22]) Rede vor dem Senat vom 22. Jan. 1917: „I am proposing as it were, that the nations should with one accord adopt the doctrine of President Monroe as the doctrine of the world." Zit. bei Latané, A History of American Foreign Policy, S. 595.

[23]) Latané, ebenda, S. 633.

[24]) Wilson auf dem 2. wissenschaftl. panamerikanischen Kongreß in Washington (1. 1916): „The Monroe doctrine was proclaimed by the United States on her own authority. It always has been maintained and always will be maintained upon her own responsibility". Zit. bei Alvarez, The Monroe Doctrine, S. 558.

[25]) Thomas, One hundred Years of Monroe Doctrine, S. 56: Staatssekretär Olney an die britische Regierung 1895: „To day, the United States is practically sovereign in this continent and its fiat is law upon the subjects to which it confines its interposition"; und S. 369 ff.

[26]) Thomas: Ibid. S. 420 ff.; Juan Ortigo Rubio in „History of America": Our old and beloved Spain does not desire, nor is she able, nor ought she, to think of exercising any hegemony over the Ibero-American peoples. We think and we aspire only to a fraternal communion. Zit. bei Thomas, ibid, S. 431.

[27]) Latané, American Foreign Policy, S. 684: . . . North American loans to Latin America are fast approaching the billion dollar mark (in Englisch 1 Billion = 1 Milliarde) . . . The value of commerce betweeen the United States and Latin America increased from less than three quarters of a billion dollars to two billions.

die drohende Gefahr erkannt haben und in wiederholten Reden die Aufgabe der Hegemonie-Politik zugesichert haben. Von der Befolgung dieser Versprechungen wird der Erfolg des Panamerikanismus abhängen.

Die Monroe-Doktrin ist auch nicht unbedingt völkerrechtswidrig. Soweit sie in Fällen, wo der unveränderte Bestand der Vereinigten Staaten bedroht ist, zur Anwendung gelangt, ist sie durchaus zulässig. Sie ist dann in dem Selbstunterhaltungsrecht, das jedem Staat zugebilligt wird, fundiert. Anders dagegen, wenn auf Grund der Monroe-Doktrin die Vereinigten Staaten in die Souveränität anderer Staaten eingreifen. Der Versuch, Spanien und Portugal an der Wiedereroberung ihrer Kolonien zu hindern, ist deshalb völkerrechtlich unzulässig.[28]) Desgleichen die Erweiterung, die die Monroe-Doktrin durch Präsident Polk erfuhr, ebenso die Lodge-Resolution vom Jahre 1912, wodurch keine fremde Macht auf dem Gebiet des amerikanischen Kontinents an militärisch wichtigen Punkten eine Kohlen- oder sonstige Hilfsstation errichten durfte. Dieses Vorgehen ist völkerrechtswidrig, denn es stellt einen Eingriff in die Souveränität der anderen amerikanischen Staaten dar. Die völkerrechtliche Gesetzmäßigkeit der Monroe-Doktrin ist also von ihrer Anwendung im Einzelfall abhängig.

Daraus ergibt sich aber auch, daß sie kein Satz des partikulären Völkerrechts sein kann. Denn partikuläres Völkerrecht ist nur das, was in dem einen Rechtskreis rechtsverbindlich, in dem anderen dagegen rechtsirrelevant ist.[29]) Eine Lehre aber, die in Einzelfällen völkerrechtswidrig sein kann, kann infolgedessen niemals ein Satz eines partikulären Völkerrechts sein. Noch viel weniger aber kann sie die Grundlage dieses partikulären Völkerrechts bilden.

III. Kapitel.

Das amerikanische Völkerrecht.

Der Begriff „amerikanisches Völkerrecht" wird auf zweierlei Weise aufgefaßt. Die eine Auffassung, die darunter besondere auf dem amerikanischen Kontinent geltende Völkerrechtssätze versteht, die in anderen Rechtskreisen irrelevant sind oder die spezielle interamerikanische Angelegenheiten regeln, ist allgemein unbestritten. Denn es steht allen Staaten frei, durch Abmachungen untereinander nur sie verpflichtende Regeln festzusetzen. Die andere Auffassung versteht unter amerikanischem Völkerrecht eine von der allgemeinen Auslegung und Befolgung von Völkerrechtsregeln verschiedene und zuweilen gegensätzliche Entwicklung des generellen Völkerrechts. Nur diese Auffassung soll hier behandelt werden.

Geschichtlich taucht dieser Gedanke im Zusammenhang mit der Monroe-Doktrin auf. Es sind aber nur Staatsmänner, die diese Behauptung aufstellen. In der Literatur findet sich der erste Hinweis erst 1887 bei Alcorta, „Cours de droit international"[1]). Erst zu Beginn des 20. Jahrhunderts wird diese Anschauung von lateinamerikanischen Rechtsgelehrten vertreten. Die Entstehung dieses amerikanischen Völkerrechts und seine teilweise Gegensätzlichkeit zur Auffassung der alten Welt

[28]) Strupp, Theorie und Praxis des Völkerrechts, S. 30.
[29]) Strupp, ebenda S. 4.
[1]) Alvarez: Droit international américain, S. 267, Anm. 1.

beruht nach ihnen auf der politischen Entwicklung der Vereinigten Staaten und der neuen Welt überhaupt. Sie leiten also dieses Völkerrecht aus der Politik Amerikas ab.[2])

Hier beginnen aber schon die Schwierigkeiten. Das Völkerrecht ist nach der herrschenden Auffassung die Gesamtheit der Regeln, die das Verhältnis der Staaten untereinander ordnet und die von der Mehrheit der Staaten als Völkerrecht anerkannt werden, sei es ausdrücklich oder durch konkludente Handlungen.[3]) Wenn nun ein Land auf Grund bestimmter Interessen in einzelnen Fällen eine von den Regeln des Völkerrechts abweichende Haltung annimmt, eine solche Frage also politisch behandelt, so ist es fraglich, ob durch Hinnahme dieser Handlung durch die anderen Mächte ein neues Völkerrecht entsteht. Die Schwäche des Völkerrechts liegt darin, daß keine oberste Instanz die allgemein anerkannten Regeln zum Gesetz erhebt, ihre Durchführung überwacht und nötigenfalls erzwingt. (Bis jetzt wenigstens gab es dergleichen nicht; und ob der Völkerbund dazu in der Lage sein wird, ist mehr als fraglich.) Selbst wenn ein Staat auf Grund seiner Machtstellung die Anerkennung dieser den allgemeinen Regeln des Völkerrechts widersprechenden Handlung erzwingt, ist auch damit noch kein neues Völkerrecht geschaffen. Denn das Völkerrecht besteht in der Hauptsache nur aus Regeln. Wird eine solche verletzt und fühlt sich kein anderer Staat dadurch mittelbar oder unmittelbar bedroht, so liegt keine Veranlassung für ihn vor, die Zurücknahme dieser Handlung zu erzwingen. Damit ist aber noch kein partikuläres Völkerrecht geschaffen.

Auch wenn ein Staat eine abweichende Auffassung einzelner Völkerrechtsregeln hat und die Beachtung dieser Auffassung durch die anderen Staaten im Verkehr mit ihm verlangt, so ist das eine reine Macht-, nicht aber eine rechtliche Frage. Denn von der Stellung dieses Staates wird es abhängen, ob diese Forderung befolgt wird. Natürlich ist es aber möglich, daß diese abweichende Auffassung mit der Zeit Gemeingut der meisten Staaten wird und dann dem generellen Völkerrecht angehört.

Mit der Unabhängigkeitserklärung der Vereinigten Staaten traten dieselben in den Verband der souveränen Staaten ein. Sie nahmen auch ausdrücklich das zu dieser Zeit geltende Völkerrecht an.[4])

In den „Articles of Confederation" wurden die Staatsverträge als oberstes Gesetz des Landes erklärt und der oberste Gerichtshof bestimmte, daß das Völkerrecht als Teil des Landesrechts zu gelten habe.[5]) Auch die Staatsmänner dieser Zeit erkannten ausdrücklich das damals geltende Völkerrecht als bindend an.

Auf der I. panamerikanischen Konferenz kam die Frage des amerikanischen Völkerrechts zur Sprache. Der Vertreter der Vereinigten Staaten gab eine ausdrückliche Erklärung ab, in der er das Bestehen eines amerikanischen Völkerrechts bestritt. Auch auf der Schlußsitzung der IV. panamerikanischen Konferenz verneinte der Präsident der Konferenz, der Vertreter Argentiniens, die Existenz eines solchen. Aehnliches ergab sich auch auf der II. und III. panamerikanischen Konferenz. Damit hatten auch die Staatsmänner der Neuzeit das amerikanische Völkerrecht verneint.

Es fehlte aber auch den amerikanischen Staaten der Wille und die Rechtsüberzeugung, ein besonderes Völkerrecht zu schaffen. Denn die

[2]) Alvarez: Droit international américain, S. 267 ff.
[3]) Hatschek, S. 1; Lawrence, S. 4; Hall, S. 1; Liszt-Fleischmann, S. 15
[4]) Articles of Confederation.
[5]) Büchi, S. 1.

einzelnen Prinzipien des sogenannten amerikanischen Völkerrechts wurden von den Staaten selbst viel zu einheitlich und politisch behandelt. Das Prinzip der Schiedsgerichtsbarkeit, das als Leitsatz des amerikanischen Völkerrechts gilt, wird von den einzelnen Staaten verschieden aufgefaßt. Während die meisten Staaten die obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit vertraten, stellte sich Chile auf den Standpunkt der fakultativen.[6]) Und in den von den einzelnen Staaten untereinander oder mit Europa abgeschlossenen Verträgen ist bald generelle, bald spezielle Schiedsgerichtsbarkeit vorgesehen. Auch hier ist sie teils obligatorisch, teils fakultativ.[7]) Die ganze Behandlung dieser Frage ist so von den politischen Interessen abhängig und wird so von Wünschen der einzelnen Staaten modifiziert, daß von einem anerkannten Völkerrechtsgrundsatz nicht die Rede sein kann. Es kann sich nur um neu auftauchende und sich langsam bahnbrechende Völkerrechts-Auffassungen handeln.

Aehnlich ist es auch mit einem anderen Prinzip des sogen. amerikanischen Völkerrechts, der Anerkennung von de facto-Regierungen. Die beste und kritischste Zusammenfassung der willkürlichen Befolgung dieses Prinzips durch die Vereinigten Staaten findet sich bei Thomas „One Hundred Years of Monroe Doctrine"[8]). Er sagt:

„. . . It can hardly be said that the promise to recognize de facto governments has been faithfully kept. Dom Miguel, the usurping King of Portugal, had considerable trouble in securing recognition (1829), but Louis Philippe was promptly recognized. When the latter was overthrown the republic was promptly recognized, but there was delay in according recognition to the second empire. On the overthrow of Napoleon III the third republic was recognized, even before the French themselves had decided on a republic, but in 1910 recognition of the republic of Portugal was held up, very much to the annoyance of the de facto government, until its permanence was assured. When Constantine was forced out of Greece by the Allies the United States promptly recognized the new King, but when he was called back by popular vote we followed the Allies in refusing recognition. When again forced to abdicate he laid the blame on the United States for her refusal to recognize him. Following the first revolution in Russia a commission was sent to recognize and advise with the new government, but when this was overthrown by the Bolshevists we not only refused to recognize the new government, but continued to deal with the ministers of the old government for years after its death. In Austria and Germany we helped to overthrow the old monarchies and promptly recognized and made peace with the new republican governments.

. . . The promise to recognize de facto governments of Europe was not specifically extended to America, but Monroe probably had no other course in mind. Until recent times, except in the case of Maximilian in Mexico this policy has been followed. The policy of recognizing whatever government suited our policy and sometimes interfering to set up such a government when the de facto government did not conform to our

---

[6]) Sà Vianna in seinem Buch: De la non existencia de un derecho international americano. (Nicht erhältlich gewesen.) Zit. bei Büchi, S. 21.

[7]) Verzeichnis der von den amerikanischen Staaten untereinander oder mit europäischen Staaten geschlossenen Schiedsverträgen oder von solchen mit Schiedsklauseln in dem „Handbook for the delegates of the Sixth Panamerican Conference".

[8]) Thomas, a. a. O., S. 561 ff.

wishes, may said to have been started by President Roosevelt when he recognized the revolutionary government of Panama. It was followed by President Wilson, who refused to recognize the bloodstained government of Huerta, though it was decidedly de facto, and of Obregon because it was unsatisfactory to American capital, but recognized the bloodstained government of Cabrera in Guatemala and of Diaz in Nicaragua and overturned governments in Haiti an Santo Domingo. A fleet was actually sent out to support Amerikans who were defying the de facto government of Mexico."

Ueberhaupt ist nie eine einmütige Erklärung der amerikanischen Staaten erfolgt bezüglich des Umfanges des amerikanischen Völkerrechts. Lediglich die Intervention haben alle amerikanischen Staaten abgelehnt. Aber gerade diesen Grundsatz hat die Union des öfteren verlassen. Die Vereinigten Staaten maßten sich das Recht an, Polizeigewalt über „disorderly states" des amerikanischen Kontinents auszuüben[9]) und haben verschiedentlich bei Unruhen Truppen in amerikanischen Staaten gelandet. Wohl hatten die anderen amerikanischen Staaten bei Einmischung europäischer Mächte den Schutz und die Hilfe der Union erbeten, ihn aber nur in den seltensten Fällen erhalten. Jetzt wurde aber von Politikern der Union dieses Vorgehen ausdrücklich als nicht in Widerspruch mit der Monroe-Doktrin erklärt. Die Folge war eine wachsende Entfremdung gegenüber der Union und eine ablehnende Stellung der Monroe-Doktrin gegenüber. Auch die teilweise Ablehnung der Drago-Doktrin auf der Haager Friedenskonferenz rief in den amerikanischen Staaten die Erkenntnis hervor, daß im Verkehr mit den außeramerikanischen Mächten nur die allgemein anerkannten Völkerrechtsregeln zur Anwendung kommen konnten. Dies wurde auch ausdrücklich auf den Konferenzen und Tagungen, die sich mit der Kodifikation des amerikanischen Völkerrechts befaßten, betont.[10]) Hierauf wurde dann auch festgestellt, daß das amerikanische Völkerrecht sich nur auf die Verhältnisse der amerikanischen Staaten zueinander erstrecken könne. Höchstens einige spezielle Probleme, die sie mit den europäischen Staaten verbinden würden, dort aber nicht in Frage kämen, könnten davon noch erfaßt werden. Als wichtigste Punkte des amerikanischen Völkerrechts in diesem Sinne wurde von den Delegationen und Juristen der einzelnen Staaten unter anderem vorgeschlagen:

Die Schiedsgerichtsbarkeit, Anwendung von Gewalt bei Eintreibung von Schulden, rechtliche Stellung von Ausländern (hier handelt es sich aber hauptsächlich um einheitliche Regelung in sämtlichen amerikanischen Staaten), diplomatische Intervention, Verantwortlichkeit von Regierungen für Akte ihrer Agenten[11]);

die gegenseitige Garantie der Staaten, um ihre territoriale Unabhängigkeit zu wahren, Immunität der Diplomaten und Rechte der Konsuln[12]);

---

[9]) Botschaft des Präsidenten Roosevelt vom 6. Dez. 1904: . . . and in the Western Hemisphere, the adherence of the United States to the Monroe Doctrin may force the United States, however reluctantly, in flagrant cases of such wrongdoing or impotence, to the exercise of an international police power. Zit. bei Latané, American Foreign Policy, S. 546.

[10]) Siehe Kapitel V. dieser Arbeit

[11]) Vorgeschlagen durch die Delegationen von Peru und Guatemala auf der III. Int. Am. Conf., S. 294 ff.

[12]) Vorgeschlagen durch die Delegation von Brasilien auf der III. Int Am. Conf., S. 554.

ferner Einwanderung, Erwerb und Verlust der Nationalität, Invasion europäischen Kapitals in Amerika, Konzessionen an fremde Syndikate, Souveränität über die Polgebiete, die Bürgerkriege und die damit zusammenhängenden Fragen wie Anerkennung als Kriegführende, Neutralität und Asylrecht.[13])

Alle diese Fragen sollten dann gemeinschaftlich geregelt werden und untereinander zur Anwendung gelangen. Erst mit Zustimmung der europäischen Mächte sollten sie im Verkehr der amerikanischen Staaten mit den europäischen zur Anwendung gelangen. Sollte die Ausarbeitung und Ratifizierung eines solchen Kodex der amerikanischen Völkerrechtsauffassung gelingen, dann würden sich zweifellos auch entsprechende Aenderungen im europäischen geltenden Völkerrecht ergeben. Amerika hat durch seine kurze geschichtliche Entwicklung ganz andere Möglichkeiten in der Fortbildung des Völkerrechts als Europa, das die Tradition und die Politik von Jahrhunderten als Ballast mit sich herumschleppt. Bei der überragenden Machtstellung, die Amerika jetzt einnimmt, wird es ihm leicht fallen, die Anerkennung seiner Prinzipien zu erreichen. Das Prinzip der obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit, das in Amerika auftauchte und dort fortentwickelt wurde, ist heute Grundlage vieler Staatsverträge. Auch die Pläne einer Rüstungsbeschränkung und Kriegsächtung tauchten zuerst in Amerika schon vor der ersten panamerikanischen Konferenz auf. Amerika hat aber auch die Möglichkeit und den Willen, mit Gewalt seine Anschauungen durchzusetzen. Das in der Monroe-Botschaft ausgesprochene demokratische Prinzip wurde die Grundlage der Kriegserklärung an Deutschland. Ausdrücklich wurde darin betont, daß nicht das deutsche Volk, sondern nur die in Deutschland herrschende Staatsform bekriegt würde. Denn „the world must be made safe for democracy"[14]). Mit größtem Takt vermied dabei aber Präsident Wilson die Erörterung der Staatsformen der Interalliierten und das frühere zaristische Regime in Rußland wurde als im Grunde doch demokratisch hingestellt.

Die von dem Institute of international Law im Jahre 1916 in Havanna angenommene Deklaration der „Rights and Duties of Nations" finden ihren praktischen Niederschlag in den berühmten 14 Punkten, die Europa ein neues Antlitz geben sollten. Diesen Erfolg hatten sie auch, wenn auch in anderem Maße, als es sich Amerika in gänzlicher Verkennung der europäischen Verhältnisse erwartet hatte. Mit fortschrittlichen Grundsätzen wollte Amerika Europa beglücken, ohne zu ahnen, wie diese Regeln durch gewandte Diplomatie mißbraucht werden können. In Amerika lassen sich noch Grenzen nach dem Breitengrad und nach der Landkarte ziehen, in Europa nicht. Amerika hat Europa durch den Weltkrieg neu entdeckt. Es soll nicht an ihm neue Lehren erproben, deren praktische Auswirkung es dann selber die Anerkennung und den Beitritt verweigert.

---

[13]) Vorgeschlagen durch die Delegation von Chile auf der IV. panamerikanischen Konferenz. IV. Int. Am. Conf., Bd. 1, S. 28. Vergl. hierzu Alvarez, Codification du droit international américain, S. 282 ff.

[14]) Circular telegram to all the Missions, ausgefertigt von Lansing: . . . We have no quarrel with the German people, but only with the autocratic government, which has brough on the present situation. The world must be made safe for democracy, which seems to be in the balance.

IV. Kapitel.

Die panamerikanischen Konferenzen.

Die eigentlichen panamerikanischen Konferenzen beginnen mit der in Washington im Jahre 1889 durch die Bemühungen Blaines zustande gekommenen Konferenz. Jedoch verschiedene frühere interamerikanische Kongresse sind inhaltlich und sinngemäß so nahe mit derselben verbunden, daß zu den offiziellen amerikanischen Akten über die erste Konferenz ein Nachtrag erschienen ist, der sich mit den vorhergehenden Bestrebungen befaßt. Man wird also wohl gut daran tun, dieser offiziellen amerikanischen Darstellung zu folgen und eine kritische Würdigung der panamerikanischen Konferenzen nicht erst mit jener von Washington zu beginnen. Das ist um so gerechtfertigter, als schon auf diesen früheren Kongressen Verträge und Resolutionen geschlossen wurden, die für die späteren panamerikanischen Konferenzen maßgebend und von grundlegender Bedeutung waren. Dieser Nachtrag beginnt mit der Konferenz von Panama 1826 und schließt die nachfolgenden Bestrebungen zugunsten einer Konferenz der amerikanischen Nationen mit ein.[1]) Dieser Nachtrag sei diesem Teil des Kapitels zugrunde gelegt.

Der Anstoß zu der Konferenz von Panama ging von Simon Bolivar aus, der als Präsident von Peru am 7. Dezember 1824 ein Einladungsschreiben erließ. In demselben regt er eine Art von oberster Behörde der amerikanischen Republiken an, die leitend in die Politik der einzelnen Staaten eingreifen kann und „whose name alone should put an end to our quarrels"[2]). Dieses Rundschreiben war aber nur an die südamerikanischen Staaten gerichtet. An die Vereinigten Staaten trat Bolivar nicht heran. Ob hieran eine Mißstimmung wegen der Sklavereifrage die Schuld trägt, ist nicht mehr festzustellen.[3]) Das Hauptinteresse Bolivars scheint aber mehr in einer Vereinigung der südamerikanischen und mittelamerikanischen Staaten gelegen zu sein, als in dem Bestreben, den ganzen amerikanischen Kontinent zu einem Staatenbündnis zusammenzuschweißen. Er wollte nur die früheren spanischen Kolonien für diesen Plan gewinnen und damit sein Werk der Befreiung festigen. Nur an diese war ja auch die Einladung ergangen. Einzelne davon dehnten aber aus eigener Macht die Einladung weiter aus. So wurden die Vereinigten Staaten von Mexiko und Columbia eingeladen. Im Antwortschreiben des Präsidenten von Mexiko, Guadalupe Victoria, an Bolivar wird darauf hingewiesen, daß die Sache der Unabhängigkeit und Freiheit nicht nur eine Angelegenheit der früheren spanischen Kolonien sei, sondern ebenso auch der Vereinigten Staaten von Nordamerika. Er habe deshalb auch durch seinen Gesandten in Washington zu einer Teilnahme an der geplanten Konferenz einladen lassen.[4])

Columbia tat desgleichen. Sein Präsident teilt in seinem Antwortschreiben mit, daß er es für ratsam befunden hätte, die Vereinigten

---

[1]) I. Inter. Am. Conf. Vol. 4. Titel. The Congress of 1826 at Panama and subsequent movements towards a Conference of American Nations.

[2]) 1. Inter. Am. Conf. Vol. 4, S. 159.

[3]) Ebenda, S. 114.

[4]) I. Int. Am. Conf. Vol. 4, S. 162: „In regard to the United states I have tought it advisable to invite them to join us in the august assembly of Panama, as I am firmly persuaded that none among the allies will fail to see with satisfaction those sincere and enlightened friends take part in our deliberations upon subjects referring to our commonn interest."

Staaten einzuladen, da er der Ueberzeugung sei, daß alle Eingeladenen mit Befriedigung die Teilnahme ihres aufrichtigen Freundes an den Beratungen über ihre gemeinsamen Interessen sehen würden.[5])

Alle Eingeladenen sagten ursprünglich die Entsendung von Bevollmächtigten zu, mit Ausnahme von Paraguay, das sich schon früher politisch abgesondert hatte. Chile verzögerte aber die Beratung über die Person der Bevollmächtigten so lange, daß bei ihrer Abreise der Kongreß sich bereits vertagt hatte. Brasilien und die Vereinigten La Plata-Staaten entsandten überhaupt keine Vertreter.

In Europa erregte der Kongreß einiges Aufsehen. England und die Niederlande entsandten Vertreter zur Beobachtung der Bewegung nach Panama.[6]) Das Ziel Bolivars, das er durch diesen Kongreß zu erreichen suchte, erhellt am besten aus den Instruktionen, die er den Bevollmächtigten Perus mitgab. In diesen hieß es unter anderem:[7])

In Artikel VI wurde ihnen vorgeschrieben, das Bündnis gegen Spanien und jegliche fremde Herrschaft möglichst feierlich zu erneuern.

Artikel VIII bis X enthält Maßnahmen, die zu treffen seien im Fall einer Befreiung von Puerto Rico und Cuba von der spanischen Herrschaft.

Artikel XI empfiehlt den Abschluß von Freundschafts-, Schiffahrts- und Handelsverträgen mit den neuen amerikanischen Staaten und Artikel XII den Abschluß einer Konsularkonvention.

Artikel XIII bestimmt, daß in die in Artikel VII vorgeschriebene Proklamation über das Verhalten Spaniens auch eine Erklärung aufgenommen wird, ebenso wirksam und energisch wie die vom Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika in seiner vorjährigen Botschaft zum Kongreß in bezug auf die Frage der Kolonisation und Intervention.

Artikel XIV empfiehlt eine friedliche Einigung über strittige Punkte im Völkerrecht, besonders in bezug auf das Verhalten von Neutralen zu kriegführenden Staaten.

Die anderen Artikel enthalten Bestimmungen über ein im Fall eines Vorgehens gegen Spanien zu stellendes gemeinsames Heer, Grenzregulierungen, allgemeine Friedensbestrebungen und in Artikel XXI Maßnahmen zur Unterdrückung des Sklavenhandels.

Am 22. Januar 1826 trat die Versammlung zusammen und beschloß in 10 Sitzungen einen Bündnisvertrag, eine Konvention und zwei Uebereinkommen (conciertos). In einem Uebereinkommen wurde festgesetzt, daß der Kongreß sich alle zwei Jahre in Tacubaya, Mexiko, versammeln sollte und enthielt diesbezügliche Bestimmungen. In der Konvention wurde die Beteiligung der einzelnen Staaten am Bundesheer verteilt und im anderen Uebereinkommen die Organisation dieses Heeres geregelt.

Der Bündnisvertrag enthält in den Artikeln 1 bis 10 eine neue Regelung der Rechte und Pflichten der einzelnen Kontrahenten für den Fall des Krieges oder der Besetzung irgendeines verbündeten Staates durch eine feindliche Macht. Jeder Verbündete hat das Recht, durch einen anderen Staat mit seinen Truppen zu ziehen, um dem bedrängten Hilfe zu leisten. Desgleichen besteht eine allgemeine Auslieferungspflicht von Deserteuren und Freihafenrecht für die Kriegsschiffe jeder einzelnen verbündeten Macht im Hafen einer anderen im Kriegsfall.

---

[5]) Ebenda, S. 165.
[6]) Lockey, S. 312.
[7]) I. Int. Am. Conf. Vol. 4, S. 135 ff.

Artikel 11 bestimmt, daß diese „Versammlung von Bevollmächtigten“[8]) alle zwei Jahre zusammentreten soll und im Artikel 13 werden ihre Kompetenzen festgesetzt. Diese sind:

1. Der Abschluß solcher Verträge untereinander, wie sie zur Verbesserung der gegenseitigen Beziehungen vorteilhaft wären;
2. den Frieden zwischen den Verbündeten zu erhalten und im Falle von Streitigkeiten als Vermittler und Berater zu fungieren;
3. zwischen den Verbündeten und fremden Mächten bei Kriegsgefahr zu vermitteln;
4. im Falle eines Krieges mit einer fremden Macht solche Verträge abzuschließen, die geeignet sind, seine Beendigung zu beschleunigen.

In Artikel 16 wurde die Versammlung zum Schiedsgericht bei Streitigkeiten unter den Verbündeten bestimmt, falls eine Beilegung mit den gewöhnlichen diplomatischen Mitteln nicht gelingen sollte. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist jedoch nicht bindend, außer die beteiligten Mächte hätten es ausdrücklich bestimmt.

In Artikel 23 und 24 wurde eine Art Indigenat für die Eingeborenen aller Staaten beschlossen. Wenn in einem verbündeten Staat wohnhaft, sollten sie die gleichen Rechte haben wie die Bürger dieses Staates, d. h. sie sollten vor dem Gesetz genau so behandelt werden und sollten auch den gleichen Schutz für ihre Person, ihr Eigentum und ihr Verfügungsrecht darüber haben. Wenn sie sich aber im anderen Staat naturalisieren lassen wollten, so genügte nach einer entsprechenden Erklärung vor der zuständigen Behörde das Beschwören der Verfassung dieses Landes.

Artikel 25 bis 30 regelte die Aufnahme von neuen Mitgliedern und die Durchführung der übernommenen Verpflichtung zur Abschaffung des Sklavenhandels. Ferner wurde bestimmt, daß die Souveränität jedes Staates in bezug auf seine auswärtigen Beziehungen durch diesen Vertrag außer in den besonders bestimmten Punkten nicht eingeschränkt würde. Für den Fall, daß ein Staat seine Regierungsform ändern würde, war er durch diese Tatsache aus dem Verband ausgeschlossen und konnte nur bei Einstimmigkeit sämtlicher Mitglieder wieder aufgenommen werden. Die Dauer des Vertrags war zunächst unbestimmt, nämlich solange irgendein Staat noch im gegenwärtigen Krieg gegen Spanien verwickelt wäre; sobald aber allgemeiner Friede wäre, sollte der Vertrag erneuert und den neuen Verhältnissen angepaßt werden.

Diese abgeschlossenen Verträge entsprachen weder den Absichten Bolivars, noch den Instruktionen, die er seinen Vertretern nach Panama mitgegeben hatte. Er wollte vor allem eine zwingende Notwendigkeit schaffen, alle entstehenden Streitigkeiten friedlich beizulegen. Das war ihm das Hauptziel dieser Konferenz. Statt dessen wurde ein Bündnisvertrag beraten, in dem nur ein Artikel eine solche friedliche Lösung in bescheidenstem Maße vorsieht. Trotzdem er mit dem Resultat gar nicht einverstanden war, legte er den Vertrag dem Kongreß von Peru zur Ratifizierung vor. Aber der Kongreß genehmigte ihn nicht. Ebenso war es bei den anderen Staaten, mit Ausnahme von Columbia, das wenigstens teilweise unterschrieb. Der große Plan war damit gescheitert und

---

[8]) I. Int. Am. Conf. Vol. 4, S. 187 ff.: „The general assembly of ministers plenipotentiary“.

die Beziehungen der südamerikanischen Staaten blieben die gleichen wie zuvor. In zwei Jahren sollte ja allerdings in Tacubaya eine neue Sitzung der Bevollmächtigten stattfinden. Aber die politischen Schwierigkeiten der folgenden Jahre verhinderten Bolivar, durch den Einfluß seiner Persönlichkeit diesem Gedanken wieder aufzuhelfen. Peru und Columbia gerieten in Krieg miteinander, der mit der Zerstückelung der letzteren Republik endet. Da starb Bolivar.

Das spanische Amerika verlor mit ihm den mächtigsten Förderer des Gedankens einer lateinisch-amerikanischen Union. Seine führende Rolle war beendigt, andere Staaten griffen den Gedanken wieder auf und gaben ihm ein anderes Gepräge.

Zunächst war es Mexiko, das den Gedanken wieder aufgriff. Fünf Jahre nach dem Scheitern der Panama-Konferenz erließ die Regierung von Mexiko eine neue Einladung an die spanisch-amerikanischen Staaten, zu einem Kongreß zusammenzukommen. Als Tagungsort wurde Panama, Tacubaya oder Lima vorgeschlagen. Aber die Einladung hatte keinen Erfolg. Weitere fünf Jahre später wiederholte Mexiko seine Einladung und forderte von neuem die Staaten auf, das vorgeschlagene Programm zu verwirklichen. Dieses war: Enger Zusammenschluß gegen fremde Einfälle. Die Annahme der Vermittlung neutraler Staaten bei Streitigkeiten unter den Schwesterrepubliken und die Ausarbeitung eines Codex des öffentlichen Rechts bezüglich ihrer gegenseitigen Beziehungen.[9]) Diese Aufforderung wurde 1839 und 1840 wiederholt, aber ohne irgendeinen Erfolg.

1847 beschlossen endlich die Republiken von Peru, Chile, Ecuador, Neu Granada und Peru in Lima zusammenzukommen, „for maintaining their independance, sovereignity, dignity and territorial integrity and for entering into such compacts as might be conducive to promote their common welfare". Auch die anderen amerikanischen Republiken sollten auf Wunsch zugelassen werden. Die Vereinigten Staaten von Nordamerika wurden besonders eingeladen, aber wohl mehr um ihre Aufmerksamkeit auf die Bewegung hinzulenken, als in der Hoffnung einer wirklichen Teilnahme.[10]) Denn es standen rein spanisch-amerikanische Fragen zur Beratung und außerdem waren sie gerade im Krieg mit Mexiko. Das Resultat des Kongresses von Lima war gering.[11]) Ein neuer Bündnisvertrag, ein Handels- und Schiffahrtsvertrag, eine Konsularkonvention und ein Postvertrag. Nur die Konsularkonvention wurde von Neu-Granada ratifiziert, die anderen Abkommen blieben auf dem Papier stehen.

Chile, Ecuador und Peru schlossen 1856 in Santiago de Chile einen „Kontinental-Vertrag" (continental treaty), der hauptsächlich aus Mißtrauen gegen die Vereinigten Staaten wegen des Krieges mit Mexiko und der Expedition von Walker nach Nicaragua entstanden war.[12])

Aus der gleichen Besorgnis heraus hielt auch der Gesandte von Guatemala in Washington mit den dortigen Gesandten der spanisch-amerikanischen Staaten Besprechungen, um sich zu einigen, auf welche Weise die Pläne Bolivars am besten verwirklicht werden könnten. Aber auch diese Besprechungen verliefen ergebnislos.

---

[9]) I. Int. Am. Conf. Vol. 4, S. 202.
[10]) Moore, J. B.: A digest of intern. law; Bd. 7, S. 72.
[11]) I. Int. Am. Conf. Vol. 4, S. 203.
[12]) Moore, J. B.: ebenda, Bd. 7, S. 73. I. Int. Am. Conf. Vol. 4, S. 207 ff.

Am 11. September 1864 erließ Peru ein Rundschreiben an alle ehemaligen spanischen Kolonien in Amerika mit der Aufforderung, in Lima zu einem Kongreß zusammenzukommen, um „eine Lateinisch-Amerikanische Union zu gründen und die verschiedenen Republiken, die früher spanische Kolonien waren, zu einer einzigen Familie zu vereinigen". In diesem Rundschreiben wurden u. a. folgende Ziele vorgeschlagen:

Es sollten Mittel gefunden werden, alle Grenzstreitigkeiten zu beseitigen und damit die Anlässe zu den häufigen Kriegen.

Der Krieg sollte unwiderruflich abgeschafft und durch Schiedsspruch ersetzt werden, als dem einzigen Mittel, Mißverständnisse und Zwistigkeiten in den spanisch-amerikanischen Republiken zu beseitigen.

Alle Staaten sagten ihre Teilnahme zu. Columbia sprach den Wunsch aus, „daß die Vereinigten Staaten von Nordamerika nicht eingeladen würden, da ihre Politik gegen jede Art von Bündnissen sei und weil das natürliche Uebergewicht, das eine Großmacht wie sie in den Beratungen ausübt, geeignet sei, die Handlungsfreiheit des Kongresses zu behindern"[13]).

Zur Beratung wurden in dem Rundschreiben folgende Punkte vorgeschlagen:

1. Eine Erklärung, daß die auf dem Kongreß vertretenen Staaten eine einzige Familie bilden würden, ohne daß dadurch die Unabhängigkeit der einzelnen Staaten in ihren internen Angelegenheiten beeinträchtigt würde.

2. Ein internationaler Vertrag bezüglich der Briefpost, um sie sicherzustellen, zu verbilligen und die Wahrung des Briefgeheimnisses zu gewährleisten.

3. Alle Vorkehrungen zu treffen, um Grenzstreitigkeiten zu regeln und endgültig abzuschaffen.

4. Die Regierungen zu verpflichten, einander alle statistischen Daten über Vermögen, Bevölkerung und Verteidigungsmittel mitzuteilen, um einander zu verteidigen und sich unabhängig und doch gemeinsam zu entwickeln.

5. Unwiderruflich den Krieg abzuschaffen und ihn durch Schiedsspruch zu ersetzen.[14])

Die Arbeiten des Kongresses selbst wurden nicht veröffentlicht, sondern geheimgehalten. Dann begannen die Vorbereitungen von seiten Columbias für einen Kongreß in Panama. Aber auch dieser Plan scheiterte.

Da erstand ihm ein neuer Förderer in den Vereinigten Staaten. J. Blaine, der die Bedeutung der übrigen amerikanischen Staaten für den Handel von U.S.A. erkannte, griff ihn mit Energie auf und versuchte die Regierung dafür zu interessieren. Zunächst war ihm aber kein Erfolg beschieden. Erst als er die Flucht in die Oeffentlichkeit ergriff, begann man aufmerksam zu werden und die Bedeutung der Frage einzusehen.[15]) Nach langen Kämpfen im Senat und Repräsentantenhaus wurde endlich im Jahre 1888 eine Bill Gesetz, die den Präsidenten ermächtigte, alle Staaten des Kontinents zu einem Kongreß nach Washington einzuladen. Zweck dieses Kongresses sollte neben wichtigen Handelsfragen auch die Schaffung einer Zollunion und die Einführung der Schiedsgerichtsbarkeit sein.[16])

---

[13]) I. Int. Am. Conf. Vol. 4, S. 210.
[14]) Ebenda.
[15]) Büchi, S. 24.
[16]) I. Int. Am. Conf., Bd. 1, S. 1; Büchi, S. 26.

Im Jahre 1889 trat in Washington der erste internationale amerikanische Kongreß unter dem Vorsitz Blaines zusammen.[17]) Neben den erwähnten Handelsfragen wurden auch folgende völkerrechtliche Fragen behandelt:

A. Reklamationen und diplomatische Interventionen.

Bei den Vorberatungen in der Kommission konnte keine Einigung stattfinden, da die Vereinigten Staaten einen abweichenden Standpunkt einnahmen. Es wurden daher der Plenarversammlung zwei Berichte vorgelegt. Der Majoritätsbericht empfahl der Konferenz die Annahme zweier Punkte als Prinzipien des amerikanischen Völkerrechts:

1. Foreigners are entitled to enjoy all the civil rights enjoyed by natives; and they shall be accorded all the benefits of said rights in all that is essential as well as in the form of procedure, and the legal remedies incident thereto, absolutely in like manner as said natives.

2. A nation has not, nor recognizes in favor of foreigners, any other obligations or responsabilities than those which in favor of the natives are established, in like cases, by the constitution and the laws.

Der Minoritätsbericht der Vereinigten Staaten unter Führung des Delegierten William Henry Trescott begründet seine ablehnende Haltung mit folgendem:

Zunächst wendet er sich in aller Schärfe gegen den Begriff amerikanisches Völkerrecht[18]):

„I object to the term „American international law". There can be no more an American international law than there can be an English, a German, or a Prussian international law. It is the common law of the civilised world, and was in active recognized and continuouns force long before any of the now established American nations had an independent existence. We accepted it as one of the Conditions of our recognition and we have no right to alter it without the consent of the nations, who really founded it and who are and must be to-day, notwithstanding our increasing power and consequence, large and equal factors in its maintenance. . . . I assume therefore, that the object of this reference is not to establish an American international law, in contrast or conflict with an European international law, but to suggest certain modifications as desirable, and to agreet hat, pending their incorporation into the international law of the world, we will among ourselves agree to be bound by the principles embodied in these questions."

Trescott geht dann über zur sachlichen Begründung seiner ablehnenden Haltung, er weist auf die Schutzlosigkeit der Fremden bei Schuldforderungen an den Staat selber oder bei von den Bürgern geforderten Zwangsanleihen hin und schließt mit dem Hinweis, daß die Vereinigten Staaten nie einer Meinung beistimmen würden, durch die sie gehindert würden, den Rechten und Interessen ihrer Bürger auf diplomatischem Wege Nachdruck zu verleihen.

Der Majoritätsbericht wurde aber mit allen Stimmen gegen die der Vereinigten Staaten und bei Stimmenthaltung Haitis angenommen.

---

[17]) Die erste bis vierte panamerik. Konferenz sind auführlich in dem Werk von Büchi: Die Geschichte der panamerikanischen Bewegung, behandelt. Sie werden deshalb in vorliegender Arbeit nur summarisch in Anlehnung an Büchi's Schrift behandelt. Teilweise auch sehr ausführlich in A. H. Fried: Panamerika.

[18]) Büchi, S. 26; I. Int. Am. Conf., Bd. 2, S. 834 ff.

B. Regelung der internationalen amerikanischen Flußschiffahrt.

Auch hier standen die Vereinigten Staaten im Gegensatz zu den Vertretern Mittel- und Südamerikas, so daß der Konferenz zwei Berichte vorlagen.

Der Majoritätsbericht empfahl der Konferenz die Annahme folgender Prinzipien[19]):

1.That rivers which separate several States, or which bathe their territory, shall be open to the free navigation of the merchant marine or ships of war of the ripuarian nations;

2. That this declaration shall not affect the jurisdiction nor the sovereignity of any of the ripuarian nation either in time of peace or war.

Dieser Antrag wurde damit begründet, daß es die Ansicht der verschiedensten bedeutenden Rechtsgelehrten sei, daß diese Forderung ein natürliches Recht der Uferstaaten bedeute, in Uebereinstimmung mit vielen europäischen Kongressen und Beschlüssen. Außerdem sei das Programm dieser Konferenz, 1. Maßnahmen zu beraten, die darauf hinzielen, den Frieden zu bewahren und die Wohlfahrt der einzelnen amerikanischen Staaten zu fördern . . . . und 8. alle ähnlichen Gegenstände in Betracht zu ziehen, die für das Gedeihen der einzelnen Staaten auf der Konferenz vorgeschlagen würden.

Der Minoritätsbericht, der wiederum von W. H. Trescott als dem Führer der amerikanischen Delegation verfaßt war, weist zunächst auf die Schwierigkeiten, die im Kriegsfall entstehen könnten, hin, und bringt die Schwierigkeiten in Erinnerung, die sich bei der Verteilung der Machtgrenzen im Schwarzen Meer ergeben haben. Er befürchtet hier Aehnliches, denn „I confess, with my all study of international law, I have not learned what, outside of questions of pure humanity, are the limitations on the right of war and history only seems to me only to teach that law, as the skeptical Frederick says of Providence is always on the side of the stronger battalions".

Er befürwortet, die Regelung dieser Frage den einzelnen daran interessierten Staaten zu überlassen und erklärt zum Schluß ausdrücklich, daß die Vereinigten Staaten keiner Resolution beitreten würden, in denen irgendwelche Grundsätze zu Prinzipien des amerikanischen Völkerrechts erhoben würden.

Auch hier wurde der Majoritätsbericht mit allen Stimmen gegen die der Vereinigten Staaten angenommen.

C. Die Schiedsgerichtsbarkeit.[20])

Am 9. April 1890 legte das Commitee of General Welfare nach einem Antrag von Brasilien und Argentinien der Konferenz eine Resolution vor, die sich mit der Einführung der Schiedsgerichtsbarkeit befaßte. Darin wird erklärt:

Art. I: Daß die Schiedsgerichtsbarkeit als Grundsatz des amerikanischen Völkerrechts zur Beilegung aller Streitigkeiten angenommen werden soll.

Art. II, III, IV: Daß die Schiedsgerichtsbarkeit für sämtliche Streit-

---

[19]) Büchi, S. 42; I. Int. Am. Conf., Bd. 2, S. 860 ff.
[20]) I. Int. Am. Conf., S. 954 ff.; Büchi, S. 26 ff.; Fried, S. 54 ff.

fälle obligatorisch sein soll, mit Ausnahme von solchen, welche die Unabhängigkeit gefährden würden.[21])

Art. V: Daß sie nicht nur auf künftige, sondern auch auf schwebende Streitigkeiten angewendet werden soll.

Die übrigen Artikel befaßten sich mit den Durchführungsbestimmungen.

Dieser Vertragsentwurf wurde von verschiedenen Delegierten warm verteidigt. Quintana, Delegierter von Argentinien, führte in seiner Rede u. a. aus:

Vor dem Auge des amerikanischen Völkerrechts gäbe es weder große noch kleine Nationen auf diesem Kontinent; alle seien gleich souverän und unabhängig; alle gleich würdig der Achtung und des Respekts. Die vorgeschlagene Schiedsgerichtsbarkeit sei infolgedessen kein Vertrag der Abdankung, der Vasallität oder der Unterwerfung. Die politische Leitung bleibe den Nationen in voller Unabhängigkeit erhalten. Auch würde dadurch kein Amphyktionenrat noch ein amerikanischer Bundesvertrag geschaffen, kraft dessen die Majorität der in einem kontinentalen Gerichtshof versammelten Nationen einer anderen ihr Urteil aufzwingen könnte. Durch das Mittel der Schiedsgerichtsbarkeit sollten alle Fragen gelöst werden, die nicht die eigene Unabhängigkeit berühren würden. Sollte aber in einem einzelnen Fall dieses Mittel versagen und es zu einem Streit zwischen den beteiligten Nationen kommen, so hätte keine andere Macht das Recht, sich in den Streit zu mischen.[22])

Der Delegierte von Mexiko bedauerte, nicht restlos allen Punkten zustimmen zu können, da die Instruktionen seiner Regierung noch nicht eingelaufen seien. Mexiko hätte zwar in einem Vertrag mit den Vereinigten Staaten die Schiedsgerichtsbarkeit als Grundsatz des amerikanischen Völkerrechts angenommen; doch könne Mexiko nicht allen Punkten des vorgelegten Entwurfes zustimmen, da die Schiedsgerichtsbarkeit nicht für alle Fälle gleich geeignet sei; außer Fragen, die die Souveränität, die territoriale Integrität, die Unabhängigkeit berühre, wünsche die mexikanische Delegation auch diejenigen Fragen ausgeschlossen zu wissen, die sich auf die nationale Ehre und Würde beziehen. Auch sonst machte Mexiko auf verschiedene Bedenken aufmerksam und behielt sich vor, zu den einzelnen Artikeln je nach der Instruktion seiner Regierung zu stimmen.

Einen die obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit gänzlich ablehnenden Standpunkt nahm Chile ein, den es ausführlich mit einer Denkschrift begründete[23]):

In derselben nahm es zunächst die Priorität der Bemühungen für die Einführung der Schiedsgerichtsbarkeit für sich in Anspruch. Es wies darauf hin, daß aber alles nutzlos geblieben sei, sobald es sich in der Praxis bewähren sollte. Aus der ganzen Natur der Schiedsgerichtsbarkeit ergebe sich, daß sie nicht obligatorisch sein könne. Würde sie den Nationen auferlegt und nicht durch deren freien Willen ein Schiedsgericht

---

[21]) Such exception shall be, when, in the judgement of any nation involved in the controversy, its independence might be endangered by the results of arbitration; for such nation, arbitration shall be optional, but it shall be obligatory for the adversary power. I. Int. Am. Conf., S. 960 ff.

[22]) I. Int. Am. Conf., S. 961: Wörtliche Auszüge aus der Rede, siehe Büchi, S. 30; Fried, S. 48 f.

[23]) Büchi, S. 33 ff.; Fried, S. 51 ff.; I. Int. Am. Conf., S. 972 ff.

angerufen, so verlieren die Entscheidungen an Wirksamkeit und das Prinzip wird diskreditiert.

Chile empfiehlt statt dieses radikalen Projekts die Einführung eines Systems der beschränkten Schiedsgerichtsbarkeit, da ein solches größere Aussicht auf Verwirklichung haben würde als das jetzt vorliegende radikale.

Ferner macht Chile noch auf den Formfehler aufmerksam, den das Committee of General Welfar begangen habe; der Wortlaut der Einladung zu dieser Konferenz hätte lediglich die Diskussion von Prinzipien und Ideen, die den einzelnen Regierungen vorgelegt werden sollten, vorgesehen. Die Annahme eines solchen Vertragsentwurfes würde die Kompetenz der Konferenz bei weitem überschreiten. Auch die rückwirkende Kraft des Vertrages stehe nicht nur in Widerspruch mit dem Grundsatz des öffentlichen Rechts, sondern auch mit dem Zweck des vom nordamerikanischen Kongreß genehmigten Gesetzes: The president of the United States is requested and authorized . . . . . to invite the governments . . . . . to join the United States in a Conference to be held at Washington for the purpose of discussing and recommending for adoption to their respectives Governments some plan of arbitration for the settlement of disagreements and disputes that may h e r e a f t e r a r i s e between them.

Diese Stellungnahme Chiles ergibt sich aus seinem politischen Interesse an verschiedenen Fragen an der Pazifischen Küste.

Die Delegationen von Columbia und Guatemala erklärten, sie würden einen Vertrag vorziehen, der der Schiedsgerichtsbarkeit einen noch größeren Umfang geben würde.

Am 17. April wurde der Vertrag vom Plenum angenommen. Mexiko stimmte zu unter Vorbehalt einiger Artikel; Chile enthielt sich der Abstimmung.

Venezuela brachte den Antrag ein, die Konferenz sollte ihren Einfluß bei Großbritannien geltend machen, um den Streit zwischen Venezuela und Großbritannien auf freundschaftliche Weise unter Zugrundelegung der historischen Besitztitel beizulegen.[24]) Nach einer ausführlichen Begründung von seiten Venezuelas unter Hinweis auf die Fortschritte des Einflusses von Großbritannien im Orinocogebiet und in Guyana wurde die sofortige Beratung des Antrages abgelehnt und dem Committee of General Welfare überwiesen. Dieses brachte am 18. April zwei Resolutionen zur Beratung.[25]) Die erste brachte den Wunsch zum Ausdruck, daß auch Streitigkeiten zwischen den amerikanischen und europäischen Staaten auf schiedsgerichtlichem Wege beigelegt würden und die einzelnen Staaten ihre befreundeten Mächte hiervon verständigen sollten. Aus der Erörterung ist zu bemerken, daß im allgemeinen über die Aussicht auf Erfolg skeptisch gesprochen wurde. Der Delegierte von Venezuela wies außerdem noch darauf hin, daß die Schiedsgerichtsbarkeit gerade von Europa ihren Ausgang genommen habe, die sie wiederholt im Streit mit amerikanischen Staaten angewendet hätten, es also keine spezifisch amerikanische Idee wäre.[26]) Bei der Abstimmung wurde diese Resolution einstimmig bei Stimmenthaltung Chiles angenommen.

---

[24]) I. Int. Am. Conf., S. 1085 ff.

[25]) Ebenda, S 1098 bis 1120; Fried, S. 56 ff.

[26]) Ausführliches über die Diskussion siehe Fried, S. 56 ff. I. Int. Am. Conf., S. 1123—1147.

Im Anschluß daran wurde die Resolution über die Verwerfung der Eroberung beraten. Nach langen Verhandlungen wurde der Text folgendermaßen formuliert:

„Da es in Amerika kein Gebiet gibt, das als res nullius betrachtet werden kann und

da in Rücksicht darauf ein Eroberungskrieg einer amerikanischen Nation gegen eine andere einen ungerechtfertigten Akt von Gewalt und Beraubung bilden würde; und

da die Möglichkeit von Angriffen auf Nationalgebiete unvermeidlich zu dem verderblichen System der Kriegsrüstungen in Friedenszeiten führen würde und . . . . . ., so wird deshalb beschlossen, daß sie den hier vertretenen Regierungen auf das dringlichste die Annahme folgender Erklärungen empfiehlt:

1. Daß während der Dauer des Schiedsvertrages das Prinzip der Eroberungen als mit dem amerikanischen Völkerrecht nicht vereinbar angesehen werden soll.
2. Daß alle Gebietsabtretungen, die während der Dauer des Schiedsvertrages gemacht werden sollen, als nichtig anzusehen sind, wenn sie unter der Kriegsandrohung oder in Gegenwart einer bewaffneten Macht vollzogen wurden.
3. Jede Nation, von der solche Abtretungen gefordert werden sollten, kann verlangen, daß die Gültigkeit der Abtretung der Schiedsgerichtsbarkeit unterworfen werde.
4. Jeder Verzicht auf das Recht der Schiedsgerichtsbarkeit, der unter den im 2. Artikel angeführten Bedingungen zustande kam, soll als null und nichtig angesehen werden."[27])

Die Resolution wurde einstimmig bei Stimmenthaltung Chiles angenommen.

Außerdem wurde die Schaffung eines informatorischen Büros unter dem Titel „The International Union of the American Republics" beschlossen, das seinen Sitz in Washington haben sollte und zunächst nur informatorischen und statistischen Zwecken dienen sollte. Damit war das weitere Bestehen der panamerikanischen Bewegung gesichert.[28])

Der praktische Erfolg der Konferenz war gering; denn kein einziger der beschlossenen Verträge und Resolutionen wurde von den Regierungen ratifiziert. Allerdings wurden seither zwischen einzelnen amerikanischen und europäischen Staaten Verträge mit Schiedsklauseln geschlossen. Ein direkter Einfluß der Konferenz läßt sich aber nicht nachweisen.[29]) Die kollektive Aktion der amerikanischen Staaten war gescheitert; wohl wurde aber dadurch der Schiedsgerichtsbarkeitsgedanke in weitere Kreise getragen. In die Verfassungen von verschiedenen amerikanischen Staaten wurden Bestimmungen aufgenommen, die teils die Schiedsgerichtsbarkeit ausdrücklich vorschreiben als einziges Mittel zur Regelung internationaler Streitigkeiten und den Krieg nur als ultima ratio dulden, teils zum mindesten einen Versuch nahelegen. Jedenfalls wurde durch die I. Internationale Amerikanische Konferenz der Schiedsgedanke propagiert und sein Nutzen für die von ständigen Kriegen und Streitigkeiten heimgesuchten Staaten von Südamerika dargetan.[30])

---

[27]) Deutscher Wortlaut nach Fried, S. 57.
[28]) Fried, S. 60 ff.; Büchi, S. 44 ff.
[29]) Ausführliches darüber siehe Büchi, S. 53.
[30]) Ueber die Zwischenzeit siehe Fried, S. 71 ff.; Büchi, S. 55 ff. und II. Int. Am. Conf., ‚Minutes and Documents', englisch-spanische Ausgabe, S. 181 ff.

Elf Jahre später trat die II. Internationale Amerikanische Konferenz auf Einladung von Mexiko dort zusammen. Es waren insgesamt nur fünf Punkte zur Beratung gestellt. Mit völkerrechtlichen Fragen befaßten sich nur Punkt I, der die Neuberatung der von der vorhergehenden Konferenz studierten Punkte beschloß; Punkt II, der sich mit der Schiedsgerichtsbarkeit und Punkt III, der sich mit der Gründung eines internationalen Schiedshofes für Reklamationen befaßte. In Punkt V wurde die Reorganisation des Internationalen Büros der amerikanischen Republiken beschlossen.

Am 22. Oktober 1901 wurde die II. Konferenz in Mexiko City eröffnet. Um längere Debatten im Plenum zu vermeiden, wurden 18 Ausschüsse gebildet und mit den einzelnen Materien betraut.

A. Die Schiedsgerichtsbarkeit.[31])

Mexiko hatte einen Bericht vorbereitet, der sich ausführlich mit dem derzeitigen Stand der Schiedsgerichtsbarkeit befaßte und die Ansichten der Wissenschaft erörterte. Im weiteren Teil dieses Berichtes weist die Delegation auf die Vorteile und die eventuell zu lösenden Schwierigkeiten hin, wie auch auf die Art der praktischen Anwendung. Zum Schluß legt sie einen Vertragsentwurf vor, der in vier Titel mit 66 Artikeln zerfällt. Dieser Bericht wurde am 6. November 1902 in geheimer Sitzung verlesen. In diesem Vertragsentwurf wurde die Schiedsgerichtsbarkeit als Grundsatz des amerikanischen Völkerrechts erklärt. Sie sollte in allen Fällen zur Anwendung kommen, in denen nicht die nationale Ehre und die Unabhängigkeit der beteiligten Nationen betroffen sei. Ferner wurden Möglichkeiten vorgesehen, um die Durchführung der Schiedsurteile zu ermöglichen, wenn ein Staat sich dazu weigern sollte. In den anderen Artikeln wurde die Konstitution dieses Schiedsgerichtshofes und das Verfahren vor demselben geregelt.

In der Sitzung vom 27. November unterbreitete Argentinien eine Denkschrift, die sich in Kapitel I und II auch mit der Schiedsgerichtsbarkeit befaßte.[32])

Dieselbe führt zunächst eine Reihe von Verträgen mit Schiedsklauseln an, sie erwähnt die Verfassungen der südamerikanischen Staaten, in denen die Schiedsgerichtsbarkeit zur Lösung von internationalen Streitigkeiten teils vorgesehen, teils vorgeschrieben ist. Sie erwähnt die Schiedsverträge von amerikanischen mit europäischen Staaten; zuletzt setzt sie sich für die obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit ein, nicht ohne deren Schwierigkeit zu verkennen. Als Ausweg schlug sie zunächst die Washingtoner Formel vor; denn die Haager Konferenz wäre für die amerikanischen Staaten nicht maßgebend, da sie speziell auf europäische Verhältnisse zugeschnitten sei.[33])

Der argentinische Bericht weist ferner darauf hin, daß die argentinische Regierung nicht auf die Regelung der Schiedsgerichtsbarkeit durch die Washingtoner Konferenz gewartet, sondern von sich aus immer schon die Schiedsgerichtsbarkeit angewendet hätte und auf diesem Wege weiter fortfahren würde.

---

[31]) Büchi, S. 70 ff.; Fried, S. 80 ff.; II. Int. Am. Conf., Proyectos, Informes, Dictamenes, Debates y Resoluciones, S. 304 ff.; Minutes and Documents S. 617 ff.

[32]) Büchi, S. 61 ff.; Fried, S. 85 f.; II. Int. Am. Conf., S. 181 ff.; Proyectos, Informes, Dictamenes, Debates y Resoluciones, S. 315 ff.

[33]) Siehe S. 21 dieser Arbeit.

In der Sitzung vom 14. Januar reichte die chilenische Delegation ebenfalls eine Denkschrift ein, in der sie wie auf der I. Internationalen Amerikanischen Konferenz ihren die obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit ablehnenden Standpunkt begründete.[84]) Sie weist in einem historischen Ueberblick auf das Scheitern aller Versuche, die obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit in Europa und Amerika einzuführen, hin. Sie zählt die Angelegenheiten auf, die nur nach dem Ermessen des betroffenen Staates der Schiedsgerichtsbarkeit unterworfen werden können und empfiehlt nur die freiwillige Schiedsgerichtsbarkeit, der sie große Bedeutung beimißt. Als beste Lösung schlägt sie vor, den Beitritt der amerikanischen Staaten zu den Haager Konventionen zu beschließen, und die Regierungen der Vereinigten Staaten und von Mexiko zu ersuchen, die erforderlichen Schritte zu unternehmen.

Bevor aber Chile seine Denkschrift im Plenum verlesen hatte, befürwortete die Delegation der Vereinigten Staaten die Unterzeichnung eines Protokolls, in dem die Haager Konvention über die friedliche Regelung internationaler Streitigkeiten bestätigt wird. Daraufhin wurde der chilenische Antrag zurückgezogen. In dieser Sitzung erklärten auf einmal die Anhänger der obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit, daß sie einen Vertragsentwurf ausgearbeitet und unterzeichnet hätten, der neben dem erwähnten Protokoll Geltung haben sollte. Durch diesen Vertrag sollten ihre Regierungen verpflichtet werden, alle Streitigkeiten mit Ausnahme solcher, die die nationale Ehre und Unabhängigkeit berühren, dem permanenten Haager Schiedsgerichtshof zu unterbreiten. In Artikel 2 wurde festgesetzt, bei welchen Streitigkeiten der Einwand der gefährdeten Unabhängigkeit und nationalen Ehre nicht gemacht werden könnte. In Artikel 3 wurde die Möglichkeit für die Errichtung eines Sondertribunals offengelassen. Die übrigen Artikel enthielten Ausführungsbestimmungen. Am 29. Januar wurde dieser Vertrag von den Delegierten von Argentinien, Bolivien, Guatemala, Mexiko, Paraguay, Peru, San Salvator, San Domingo und Uruguay unterzeichnet. Außerdem unterzeichneten alle Delegationen ein Protokoll über die Haager Konvention. In Artikel 1 dieses Protokolls wurde erklärt, daß die Republiken, die die drei am 29. Juli 1899 im Haag unterzeichneten Konventionen nicht mitunterzeichnet haben, die darin enthaltenen Grundsätze als Teil des amerikanischen Völkerrechts anerkennen (as a Part of public american international law).

B. Reklamationen.

Als zweiter Punkt der Konferenz war die Errichtung eines panamerikanischen Büros für Reklamationen vorgesehen. Vor demselben sollten Geldforderungen oder Schadensersatzansprüche von Bürgern eines Staates gegen die Regierung eines anderen Staates entschieden werden. Eine gerechte Lösung aller Forderungen versuchte ein Delegierter von Guatemala in einem Entwurf, in dem die verschiedensten Anregungen, die ihm von kompetenter Seite zugegangen sind, Aufnahme gefunden haben. Nach diesem Entwurf sollte das Tribunal erst dann in Tätigkeit treten, wenn der Reklamierende alle ordentlichen Gerichte des Landes bemüht habe, gegen das seine Reklamation ginge. Die Ueberweisung an das Tribunal solle erst auf Ansuchen einer Partei stattfinden, dann

[84]) II. Int. Am. Conf., S. 469 ff.; Büchi, S. 76 ff.; Fried, S. 82 ff.

aber obligatorisch sein. In dem Entwurf war auch das Verhandlungs- und Urteilsverfahren geregelt.[35])

Die mexikanische Delegation legte ihrerseits einen Entwurf für die Konstituierung dieses Tribunals vor. Derselbe läßt die Anrufung des Schiedsgerichtes erst dann zu, wenn die Geldforderung nicht auf diplomatischem Wege geregelt werden konnte. Bei Einstimmigkeit des Schiedsgerichtes ist die Entscheidung endgültig, mit Ausnahme einiger Revisionsgründe, bei Urteilsfällung durch Stimmenmehrheit ist Rekurs an einen internationalen Appellationshof möglich. Außerdem waren im Entwurf auch die Zusammensetzung des Schiedsgerichtes und des Appellationshofes, sowie das Verfahren vor ihnen geregelt.[36])

Bei den Beratungen konnte keine Einigkeit erzielt werden und der Ausschuß unterbreitete dem Plenum zwei Entwürfe, wovon der zweite mit nur unwesentlichen Aenderungen einstimmig angenommen wurde. Die wichtigsten Bestimmungen hieraus sind:

Die Forderungen sollen grundsätzlich dem Haager Schiedsgericht unterbreitet werden. Dieser Vertrag ist nur für diejenigen Staaten obligatorisch, die die Haager Konvention oder das Beitrittsprotokoll zur Haager Konvention ratifiziert haben. Ist aus irgendeinem besonderen Grund die Anrufung des Haager Schiedsgerichts nicht möglich, so sollen in einem besonderen Vertrag die Einrichtung und das Verfahren eines eigenen Tribunals für den speziellen Fall festgesetzt werden.

Der Vertrag ist für die Staaten, die ihn ratifizieren, erst von dem Zeitpunkt an auf die Dauer von fünf Jahren bindend, in dem er fünf Ratifikationen erlangt hat.

C. Kodifikation des Völkerrechts.[37])

Der zuständige Ausschuß erstattete auf Vorschlag des brasilianischen Delegierten Bericht über diese Frage. In der historischen Einleitung werden die bisherigen Kodifikationsversuche in Amerika und Europa und ihr Erfolg ausführlich erörtert. Es wird der Konferenz ein Konventionsprojekt vorgeschlagen, das im wesentlichen mit der Anregung des brasilianischen Delegierten übereinstimmt. Darin wird eine Kommission von fünf Juristen vorgesehen, die einen Kodex des Völkerrechts und des internationalen Privatrechts entwerfen soll; auf der nächsten panamerikanischen Konferenz soll dann seine Beratung und eventuelle Annahme stattfinden. Eine besondere Ratifizierung dieser Konvention soll nicht notwendig sein, es würde eine Erklärung jeder Regierung an die Regierung der Vereinigten Staaten genügen, in der sie die Anerkennung des Vertrages ausspricht.

In der Sitzung vom 30. September 1902 schlug der Delegierte von Haiti, Léger, wesentliche Aenderungen vor. Er hielt die Mitarbeit von europäischen Juristen in der Kommission für unbedingt erforderlich, damit nicht zwei völlig abgeschlossene Völkerrechtskreise entstünden. Denn es gäbe nur ein allgemeines Völkerrecht, nicht ein europäisches und amerikanisches.

Der Delegierte von Mexiko trat diesem Vorschlag entgegen, mit der Begründung, es sollten nicht sämtliche bestehende Völkerrechtsregeln und Prinzipien kodifiziert werden; es solle nur ein Kodex aufgestellt werden, der auf die speziell amerikanischen Verhältnisse zugeschnitten

[35]) II. Int. Am. Conf., S. 110 ff.; Büchi, S. 83.
[36]) Ebenda, S. 123 ff.; Büchi, S. 84.
[37]) Büchi, S. 87 ff.; Fried, S. 97; II. Int. Am. Conf., Min. a. Docum., S. 120, 122, 290, 302, 307, 342 ff., 364 ff., S. 502 ff., 711.

sei und von dem einzelne spezifisch europäische Probleme, wie Gleichgewicht der Mächte und ähnliche Prinzipien ausgeschlossen sein sollten. Es wäre durchaus klar, daß es nur ein universelles Völkerrecht gebe. Aber daneben müßten einzelnen Nationen gewisse Besonderheiten zuerkannt werden, die ihren Ursprung in den verschiedenen wirtschaftlichen und politischen Bedingungen hätten.

Der Abänderungsvorschlag von Léger wurde mit 17 : 1 Stimmen verworfen. Am Nachmittag brachte Léger seinen Antrag mit Unterstützung der Vereinigten Staaten neuerdings ein, um wiederum eine Ablehnung zu erfahren. Aber die Delegierten sahen allmählich die Berechtigung dieses Vorschlags ein. Am 22. Januar 1902 griff der Ausschuß selber den Antrag Léger wieder auf und am 27. Januar 1902 wurde die Konvention bezüglich Kodifikation des Völkerrechts unterzeichnet. In dieser wurde festgesetzt, daß die Kommission sich aus fünf amerikanischen und zwei europäischen Juristen zusammensetzen sollte. Dieser Entwurf sollte von den amerikanischen Regierungen geprüft werden, um dann nach event. erfolgten Abänderungen auf der nächsten panamerikanischen Konferenz oder durch direkte Verträge anerkannt zu werden.

D. Reorganisation des Büros der amerikanischen Republiken.

Der Nutzen dieser Büros als Informationsquelle hatte sich in den elf Jahren seines Bestehens allgemein erwiesen. Es sollte jetzt aber erweitert werden, um die Durchführung der Beschlüsse der panamerikanischen Konferenzen zu überwachen und die neuen Konferenzen vorzubereiten. Daneben sollte es auch weiterhin als Informationsbüro dienen. Dieser Vorschlag wurde vom Ausschuß beraten und im Reorganisationsplan wurde der Grundsatz aufgestellt, daß das Büro wirklich international sein müsse.[38]) Bei der endgültig angenommenen Resolution wurde der obengenannte Grundsatz erfüllt. Der Verwaltungsrat des Büros setzt sich aus den diplomatischen Vertretern der amerikanischen Staaten in Washington mit dem Staatssekretär der Vereinigten Staaten als Präsidenten zusammen.

E. Weitere Konferenzen.

Da die Delegierten der Ansicht waren, daß der Zwischenraum zwischen der ersten und zweiten panamerikanischen Konferenz zu groß gewesen sei, so wurde beschlossen, die nächste Konferenz solle innerhalb von fünf Jahren an einem gemeinsam zu bestimmenden Ort stattfinden. Auch sollten alle Regierungen auf derselben Bericht erstatten über die von ihnen getroffenen Maßnahmen zur Verwirklichung der von der zweiten panamerikanischen Konferenz gefaßten Beschlüsse.[39])

Die Ansichten über den Erfolg dieser Konferenz waren geteilt.[40]) Zweifelsohne hatte sie aber doch bemerkenswertere Resultate als ihre Vorgängerin. Das vielleicht bedeutsamste Ergebnis war die Annahme der Haager Konvention durch die südamerikanischen Staaten und ihre Zulassung zur zweiten Haager Konferenz. Diese Tatsache ist auf die durch das Beitrittsprotokoll vorgesehene Vermittlung der Vereinigten Staaten und Mexiko zurückzuführen.[41]) Der Vertrag für obligatorische

[38]) Büchi, S. 94 ff.; Fried, S. 99 f.; II. Int. Am. Conf., S. 145 ff.
[39]) Büchi, S. 99.
[40]) Vergl. Büchi, S. 101.
[41]) Fried, S. 107 f.

Schiedsgerichtsbarkeit wurde bis zur nächsten Konferenz von sieben Staaten, der Schiedsvertrag für Reklamationen von acht Staaten ratifiziert. Er trat allerdings erst 1905 in Kraft, weil erst zu diesem Zeitpunkt die vorgesehenen fünf Ratifikationen zusammengekommen waren.

Die Führung in allen diesen Punkten hatten die latein-amerikanischen Staaten. Sie schlossen zahlreiche Schiedsverträge untereinander und mit europäischen Staaten ab. Auch in den Vereinigten Staaten wurden solche vorbereitet. Sie waren alle nach dem gleichen Schema ausgearbeitet: Rechtsfragen sollten dem Schiedsgericht im Haag unterbreitet werden, außer wenn sie vitale Interessen, die Unabhängigkeit oder die Ehre eines der Länder berühren würden; die Voraussetzung, daß eine Rechtsfrage und keine politische Streitigkeit vorliege, ist vorher von den Parteien in der Form des sogen. „special agreement" ausdrücklich anzuerkennen. Vor jedem Einzelfall, der zur Entscheidung gelangen soll, ist noch ein besonderer Schiedsvertrag abzuschließen. Diese Verträge sind alle am Widerstand, den sie im amerikanischen Senat fanden, gescheitert.[42])

Am 30. Juli 1907 trat die III. panamerikanische Konferenz in Rio de Janeiro zusammen. Folgende völkerrechtliche Probleme standen auf dem Programm:

A. Schiedsgerichtsbarkeit;
B. Reklamationen;
C. Eintreibung öffentlicher Schulden;
D. Kodifikation des Völkerrechts;
E. Reorganisation des Internationalen Büros der amerikanischen Republiken.

A. Die Schiedsgerichtsbarkeit.

In den Sitzungen kam der Wunsch zum Ausdruck, die Schiedsgerichtsbarkeit solle ausdrücklich erörtert werden und zum Prinzip des amerikanischen Völkerrechts erklärt werden. Diese Ansicht wurde von Argentinien, Peru und Bolivien vertreten.[43]) Chile hingegen war der Ansicht, daß durch die Abkommen der Konferenz von Mexiko die Schiedsgerichtsbarkeitsfrage erledigt sei. Die Vereinigten Staaten waren für eine Resolution, in der die Hoffnung ausgesprochen werden sollte. die in Bälde stattfindende zweite Haager Konferenz, an der auch alle amerikanischen Staaten teilnehmen würden, könnte sich auf ein allgemeines Schiedsabkommen einigen. Diese Ansicht drang auch durch und wurde der vom Schiedsauschuß dem Plenum vorgelegten Resolution zugrunde gelegt. In derselben erklären die auf der III. panamerikanischen Konferenz versammelten amerikanischen Staaten ihr Festhalten am Prinzip der Schiedsgerichtsbarkeit und geben der Hoffnung Ausdruck, daß es der zweiten Haager Konferenz gelingen werde, den Abschluß eines allgemeinen Schiedsabkommens zu sichern. Diese Resolution wurde wurde einstimmig ohne Debatte vom Plenum angenommen.

B. Reklamationen.

Der auf der II. Internationalen amerikanischen Konferenz abgeschlossene Vertrag bezüglich schiedsgerichtliche Regelung von Reklamationen war bis zum Jahre 1906 nur von acht Staaten ratifiziert worden.

---

[42]) Büchi, S. 106 f.
[43]) III. Int. Am. Conf., S. 131 ff.; Fried, S. 132 f.

Auf der jetzigen Konferenz sollten nun die weiteren Staaten veranlaßt werden, diesem Vertrag beizutreten. In den Besprechungen stieß man aber auf Schwierigkeiten, da die meisten Delegierten glaubten, die Schiedsgerichtsbarkeit solle an die Stelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Landes und nicht erst als letzte Instanz in Kraft treten. Der amerikanische Delegierte Buchanan bestritt das Vorhandensein dieses Mangels, da der Vertrag bereits von acht Staaten ratifiziert worden sei, ohne daß sich Schwierigkeiten ergeben hätten. Zuletzt kam in der Kommission doch ein Bericht zustande, der dem Plenum vorgelegt wurde.[44]) In demselben werden diese Einwände ausführlich widerlegt und zum Schluß eine Resolution empfohlen, wonach die Geltungsdauer des Vertrages bis zum 31. Dezember 1912 verlängert werden sollte. Auch diese Resolution wurde einstimmig ohne Debatte vom Plenum angenommen.

C. Zwangsweise Eintreibung öffentlicher Schulden.

Auf dem Programm stand die Abfassung einer Resolution, „durch welche die zweite Haager Friedenskonferenz ersucht werden sollte, festzustellen, ob und, wenn überhaupt, in welchem Maße die Anwendung von Gewalt bei der Eintreibung öffentlicher Schulden zulässig ist".[45])

Durch die unsichere finanzielle Lage mancher südamerikanischer Staaten kam es verschiedentlich zu militärischen Interventionen von seiten europäischer Mächte, um ihren Bürgern wieder zu ihrem Rechte zu verhelfen. Diese Eingriffe wurden wiederholt als Verletzung des Völkerrechts bezeichnet. Zuerst wurde diese Doktrin durch den Rechtsgelehrten Calvo aufgestellt. Diese bezog sich allerdings nur auf private Ansprüche finanzieller Natur. Aber bei der gemeinsamen Aktion von Deutschland, England und Italien gegen Venezuela erfuhr sie eine Erweiterung durch den Minister des Aeußern von Argentinien, Drago. Er erklärte, daß Staatsschulden kein Anlaß für eine bewaffnete Intervention sein könnten, da eine eventuelle Unsicherheit schon durch die Emissionsbedingungen vom Gläubiger in Rechnung gestellt würde und böswilliges Handeln bei einem Staate schon aus Sorge für seinen Kredit nicht in Frage käme.[46]) Sein in Washington eingereichter Protest erfuhr eine vorsichtige Ablehnung, weil die Vereinigten Staaten mit ihrer rapid wachsenden wirtschaftlichen Macht immer mehr zum Gläubigerstaat wurden. Es wurde auf die letzten Botschaften des Präsidenten hingewiesen, in denen der Standpunkt der Regierung der Vereinigten Staaten klargestellt sei. Darin heißt es:

„We do not guarantee any State against punishment if it misconducts himself, provided that punishment does not take the form of the acquisition of territory by any non American power."[47])

Und in der Botschaft vom 2. Dezember 1902 wurde erklärt:

„It behoves each one (nation) to maintain order within its own borders and to discharge its just obligations to foreigners. When this is done, they can rest assured that, be they strong or weak, they have nothing to dread from outside interference."

Anders war es bei den südamerikanischen Staaten. In der Hauptsache Schuldner, war ihnen die Drago-Doktrin äußerst willkommen, da in derselben bei Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungsschwierigkeiten Fest-

---

[44]) III. Int. Am. Conf., S. 181 ff.; Büchi, S. 110 ff.; Fried, S. 134 ff.
[45]) III. Int. Am. Conf., S. 218 ff.; Büchi, S. 113 ff.; Fried, S. 136 ff.
[46]) Moore, Bd. VI, S. 589.
[47]) Ebenda, S. 594.

setzung der Schuld durch einheimische Gerichte, nur im äußersten Fall durch ein Schiedsgericht, Bestimmung der Zahlungsweise aber nach Ermessen der eigenen Regierung vorgesehen war.

Die argentinische Delegation, auf deren Wunsch dieses Thema im Programm aufgenommen worden war, legte hierüber einen ausführlichen Bericht vor. Der Zweck desselben sollte eine Erläuterung und Richtigstellung der Drago-Doktrin sein. In diesem Bericht wird betont, daß eine Staatsschuld keine internationalen Verbindungen schafft, sondern, da der Gläubiger in keiner Weise vorgehen kann, der Schuldner aber verpflichtet ist zu erfüllen, es sich nur quasi um eine „Ehrenschuld" (debt of honour) handelt.[48]) Aehnliche Ansichten von Rechtsgelehrten werden zur Unterstützung herangezogen und zum Schluß darauf hingewiesen, daß eine Beitreibung von Staatsschulden durch Gewalt gleichbedeutend mit Okkupation sei, also durch die Monroe-Doktrin verboten.

Diese Frage gab im Ausschuß zu längeren Beratungen Anlaß. Die Delegation der Vereinigten Staaten hatte ausdrückliche Anweisung, zu vermeiden, daß die Konferenz diesbezüglich einen Entschluß fasse. Es gelang ihnen auch, ihren Standpunkt durchzusetzen, und das Komitee legte dem Plenum nur eine Resolution vor, die auch einstimmig angenommen wurde:

„To recommend to the Governments represented therein,
that they consider the point of inviting the Second Peace Conference at the Hague to consider the question of the compulsory collection of public debts, and, in general, means tending to diminish between nations conflicts having an exclusively pecuniary origin."

D. Kodifikation des Völkerrechts.

Die auf der II. Internationalen amerikanischen Konferenz abgeschlossene Konvention über die Kodifizierung des Völkerrechts war von keinem Staat ratifiziert worden. Infolgedessen wurden auf der III. Konferenz neuerdings Schritte unternommen, um allmählich wenigstens Grundlagen für die Kodifizierung zu schaffen.

Es wurden im Komitee die verschiedensten Projekte vorgeschlagen, vor allem entstanden ausführliche Debatten darüber, welche Gebiete kodifiziert werden und wie weit die Kodifizierung gehen sollte. Zum Schluß einigte man sich auf eine Konvention, in der die Einsetzung einer Juristenkommission beschlossen wurde, die zusammentreten sollte „zwecks Vorbereitung eines Entwurfs eines Kodexes des internationalen Privatrechts sowie eines solchen des Völkerrechts zur Regelung der Beziehungen der amerikanischen Staaten untereinander. Die erste Sitzung der Kommission soll im Laufe des Jahres 1907 sattfinden."[49])

Diese Konvention wurde von allen Delegationen angenommen.

E. Reorganisation des Internationalen Büros der amerikanischen Republiken.

Die Arbeitsweise des Büros hatte sich im allgemeinen bewährt. Man beschloß nur, ihm noch größere Arbeitsfreiheit zu geben, vor allem sollte es bei der Ratifikation der beschlossenen Resolutionen usw. mithelfen und die Durchführung der ratifizierten Verträge unterstützen. Auch sollte es regelmäßig Berichte herausgeben über die von den Regierungen geleistete Arbeit zur Verwirklichung der Beschlüsse der Kon-

[48]) III. Int. Am. Conf., S. 220 ff.
[49]) III. Int. Am. Conf., S. 284 ff.; Büchi, S. 121 ff.; Fried, S. 142.

ferenzen. Ferner sollte in jedem Lande ein panamerikanisches Komitee gegründet werden, das als Informationsstelle für das Zentralbüro dienen sollte.[50])

Das Hauptproblem der Schiedsgerichtsbarkeit fand auch auf dieser Konferenz keine Lösung. Es wurde der zweiten Haager Konferenz überwiesen und hatte dort nicht den erhofften Erfolg. Wenn sich auch fast alle Staaten der neuen Welt für die obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit einsetzten, gegen die politischen Interessen der europäischen Großmächte konnten sie nicht durchdringen. Auch die Drago-Doktrin wurde auf der zweiten Haager Konferenz nicht völlig anerkannt. Vor allem die Vereinigten Staaten nahmen entschieden dagegen Stellung. Der Gebrauch von Gewalt bei Eintreibung öffentlicher Schulden wurde allerdings an bestimmte Voraussetzungen gebunden.

Der Vertrag über die schiedsgerichtliche Entscheidung, der um sechs Jahre verlängert wurde, wurde von fast allen Staaten ratifiziert.

Ein weiterer wesentlicher Erfolg der III. panamerikanischen Konferenz war, daß der Schiedsgedanke sich in den amerikanischen Staaten stärker durchsetzte und eine Anzahl neuer Schiedsverträge mit teils generellen, teils speziellen Schiedsklauseln abgeschlossen wurde. Auch die Vereinigten Staaten ratifizierten in der Zwischenzeit eine Reihe von Schiedsverträgen mit europäischen Staaten.

Die Konvention für die Kodifizierung des internationalen Rechts wurde zwar von den meisten Regierungen ratifiziert, aber nicht innerhalb der vorgesehenen Frist, so daß die Juristenkommission nicht zusammentreten konnte und auch auf der IV. panamerikanischen Konferenz keinerlei Ergebnisse vorlagen.

Den größten Erfolg, und zwar auf politischem Gebiete, konnten die Vereinigten Staaten für sich buchen. Durch die hegemonistischen Bestrebungen der Union auf den früheren Konferenzen war in Lateinamerika ein gewisses Mißtrauen entstanden, das durch den panhispanischen Kongreß vom Jahre 1901 und andere zentralamerikanische Konferenzen nur bestärkt worden war. Da erschien zum ersten Male in offizieller Eigenschaft der Staatssekretär der Vereinigten Staaten, Elihu Root, außerhalb der Grenzen der Union. Bei der Eröffnung der III. panamerikanischen Konferenz wurde ihm zu Ehren ein feierlicher Empfang veranstaltet. In seiner Antwort auf der Festsitzung gibt er ausdrücklich jegliche hegemonistischen Bestrebungen der Vereinigten Staaten preis. Dadurch wurde jedes Mißtrauen beseitigt und die Konferenz konnte ihre Arbeit in bestem gegenseitigem Einvernehmen erledigen. Der Präsident der Konferenz schloß sie mit dem Wunsch, der Ausspruch eines Konferenzteilnehmers, daß die Vertreter als bessere Amerikaner von Rio de Janeiro fortgehen als sie gekommen sind, möge der Wahrheit entsprechen.

Durch Beschluß des Governing Board, des Büros der amerikanischen Republiken, trat die IV. Konferenz am 23. August 1910 in Buenos Aires zusammen. Folgende völkerrechtliche Programmpunkte waren zu erledigen:

A. Diskussion der von den Regierungen getroffenen Maßnahmen zur Verwirklichung der Beschlüsse der III. panamerikanischen Konferenz;
B. Schiedsgerichtsbarkeit bei Reklamationen;
C. Erweiterung des Büros der amerikanischen Republiken.

---

[50]) III. Int. Am. Conf., S. 153 ff.; Büchi, S. 126 ff.

A. Diskussion der Regierungsberichte.

Jede Delegation legte dem dritten Komitee, das mit dieser Angelegenheit betraut war, einen diesbezüglichen Bericht vor. Das Komitee verlas dann zusammenfassend im Plenum die Hauptpunkte der einzelnen Berichte: Die Konvention über Reklamationen wurde von 12 Staaten ratifiziert und ist in drei weiteren schwebend. Chile ist der Ansicht, daß nach Ablauf der Konvention am 31. Dezember 1912 dieselbe auf unbestimmte Zeit verlängert werden sollte; Costa Rica ist der Meinung, daß in der Konvention klarer ausgesprochen werden sollte, daß die Anrufung des Schiedsgerichts erst zulässig sein sollte nach Erschöpfung aller Rechtsmittel des Landes, gegen das die Reklamation anhängig ist, und dabei von seiten eines Gerichts entweder „a manifest denial of justice or an undue delay or an evident violation of the principles of international law" stattgefunden hat. San Salvador und Venezuela, die die Konvention noch nicht ratifiziert hatten, schließen sich dem Wunsche Chiles an. Die Konvention über die Kodifikation des internationalen Rechts ist von 14 Staaten ratifiziert worden. In 3 weiteren ist die Ratifikation anhängig. Chile, das schon ratifiziert hatte, hält es für vorteilhaft, wenn die IV. Konferenz Richtlinien für die internationale Juristen-Konferenz ausarbeiten würde. Sein Standpunkt geht dahin, daß die Materien von allgemeinem Charakter von denen rein amerikanischen Interesses getrennt werden sollten. Es bringt auch einen diesbezüglichen Antrag ein. Das dritte Komitee befürwortete die Unterbreitung der von Chile in Vorschlag gebrachten Anregungen der dritten Juristen-Konferenz zur Erwägung. Die Konferenz selbst faßte darüber keinen Beschluß.[51])

B. Schiedsgerichtsbarkeit bei Reklamationen.

Da nach Ansicht einzelner Staaten die Haager Schiedsverträge dieses Gebiet nicht in befriedigender Weise behandeln würden, sollte der auf der III. panamerikanischen Konferenz abgeschlossene Vertrag auch über den 31. Dezember 1912 hinaus Geltung haben. In den Komiteebesprechungen tauchten von neuem die Schwierigkeiten auf, die schon auf der Konferenz zu Rio zu langen Diskussionen Anlaß gegeben hatten.[52]) Es handelte sich wieder um die Frage, wieweit diese Reklamationen auf diplomatischem Wege entschieden werden könnten und ob das Schiedsgericht zunächst über diese Frage entscheiden solle. Die Vereinigten Staaten regten dann an, mit einer Aenderung des Vertrages so lange zu warten, bis hierüber Klagen laut würden, was bis jetzt nicht der Fall gewesen sei. Es wurde dann beschlossen, dem 1. Artikel des Vertrags von Mexiko einen Zusatz beizufügen, daß die Entscheidung der Schiedsrichter gemäß den Grundsätzen des Völkerrechts erfolgen solle.[53]) Bei der Abfassung des Berichts, der dem Plenum vorgelegt werden sollte, wurde auch die Frage der diplomatischen Intervention erörtert. Im Bericht selbst wird dann erklärt, daß das durch den Vertrag geschaffene Tribunal die einheimischen Gerichte (territorial courts) nicht ausschalten sollte. „It would act solely for those cases, in which is shown the violation of standard conduct imposed by the States, under the sanction of International Law in relation to individuals of an other nationality. Those cases are known by the doctrine which international society of civilized

[51]) IV. Int. Am. Conf., Bd. I, S. 147 ff.; Fried, S. 158 ff., Büchi, S. 139 ff.
[52]) Komiteebericht nicht erhältlich; teilweise zit. bei Büchi, S. 143.
[53]) IV. Int. Am. Conf., Bd. 1, S. 249 ff.

people accept, and all are agreed in the general formula of denial of justice." Der Begriff „denial of justice" wird ausführlich definiert.[54]) Der Delegierte der Vereinigten Staaten, John Bassett Moore, erklärte, daß er es für ungeeignet hielte, im voraus den Begriff der Rechtsverweigerung durch präzise Formeln festzulegen, da die Geschichte der letzten 120 Jahre ergeben hätte, daß bei den durch Schiedsgerichtsbarkeit entschiedenen Fällen die Frage des denial of justice in so verschiedenen Formen aufgetreten wäre, wie sie unmöglich hätte vorausgesehen werden können. Damit diese Erklärung nicht den Charakter eines Minoritätsberichtes erhalten würde, wurde sie in den Komiteebericht aufgenommen zusammen mit einer Erklärung der übrigen Komiteemitglieder, „that they accept those statements because they consider them in no way contradictory with that expressed in that report."[55])

Der Vertrag, wie er dann endlich dem Plenum vorgelegt wurde, hatte im wesentlichen folgenden Inhalt:

Artikel 1 wurde unverändert gelassen mit dem Zusatz, daß der Spruch des Gerichtes gemäß den Grundsätzen des Völkerrechts erfolgen müsse. In Artikel 2 wurde als Schiedsgericht der Haager Schiedshof bestimmt, außer in den Fällen, wo die Parteien ein besonderes Schiedsgericht vereinbaren würden. Würde der Fall dem Haager Schiedsgericht unterbreitet, dann erklären sich die Parteien mit den Grundsätzen der Haager Konvention einverstanden und unterwerfen sich dem Spruch. Artikel 3 enthält die Bestimmung, daß wenn durch eine besondere Vereinbarung ein eigenes Schiedsgericht geschaffen würde, dann sollten in in derselben die Regeln festgesetzt werden, gemäß denen das Tribunal zu verfahren habe. In Artikel 4 wurde das Inkrafttreten des Vertrages unmittelbar nach dem Erlöschen des Vertrages von Mexiko bestimmt. Die Kündigung ist nur mit einer Frist von zwei Jahren zulässig. Gemäß Artikel 5 sollte der Vertrag von Mexiko auch nach dem 31. Dezember 1912 für solche Streitigkeiten weiter bestehen, die bereits der Schiedsgerichtsbarkeit unterbreitet worden wären.[56])

Der Vertrag wurde in dieser Fassung dem Plenum vorgelegt und einstimmig angenommen. Venezuela machte den Vorbehalt, daß zur diplomatischen Intervention nur gegriffen werden dürfe, wenn „denial of justice" stattgefunden hätte.

C. Erweiterung des Büros der amerikanischen Republiken.

Wesentliche Veränderungen wurden nicht ausgeführt. Es hatte sich gezeigt, daß das Büro zufriedenstellend gearbeitet und wertvolle Vorarbeiten geleistet hatte. Lediglich der Name wurde geändert: statt International Bureau of American Republics heißt es von jetzt an Pan-American Union. Der Name des Staatenverbandes selbst wurde als Union of American Republics festgelegt.[57])

Die Ergebnisse der IV. Konferenz waren etwas dürftiger als die der früheren. Immer mehr trat der Gedanke des wirtschaftlichen Zusammenschlusses hervor, und auf wirtschaftlichem Gebiet lag auch die Hauptarbeit. Von den vier Konventionen und 19 Resolutionen, die auf dieser Konferenz beschlossen wurden, befaßte sich nur eine mit völkerrechtlichen Angelegenheiten. Das Governing Board suchte in der Auf-

[54]) IV. Int. Am. Conf., Bd. 1, S. 252 ff.
[55]) Ebenda, S. 255 ff.; Büchi, S. 145.
[56]) IV. Int. Am. Conf., Bd. 1, S. 256; Fried, S. 145 ff.
[57]) IV. Int. Am. Conf., Bd. 1, S. 162 ff.; Fried, S. 205 ff.; Büchi, S. 146 ff.

stellung des Programms von vornherein durch die Auswahl der Materien fruchtlose Diskussionen und Reibungen zu vermeiden. Alles, was sich vor der Oeffentlichkeit abspielte, geschah in größter Eintracht.[58])

Die nächste Konferenz sollte am 29. November 1914 in Santiagō de Chile stattfinden. Durch den Ausbruch des Weltkrieges wurde sie aber auf unbestimmte Zeit verschoben.

Am 5. April 1922 beschloß das Governing Board der Pan-American Union den Zusammentritt der V. panamerikanischen Konferenz für März 1923 in Santiago de Chile. Das für 1914 bereits fertiggestellte Programm wurde den neuen Verhältnissen entsprechend abgeändert und erweitert.[59])

Am 25. März 1923 trat die Konferenz zusammen. Als völkerrechtliche Programmpunkte waren folgende in Aussicht genommen:

A. Diskussion der Berichte der Regierungen über die von ihnen getroffenen Maßnahmen zur Verwirklichung der von den früheren Konferenzen gefaßten Beschlüsse.

B. Diskussion der durch den Juristenkongreß in Rio erzielten Resultate bezüglich der Kodifikation des Völkerrechts.

C. Untersuchung der besten Möglichkeiten, um dem Prinzip der schiedsgerichtlichen Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den amerikanischen Republiken weitere Anwendung zu verschaffen.

D. Untersuchung der durch den Konflikt einer nicht amerikanischen Macht mit einer amerikanischen sich ergebenden Fragen.[60])

A. Diskussion der Berichte der Regierungen.

Die Berichte der einzelnen Regierungen waren dem Governing Board übergeben worden, das einen zusammenfassenden Bericht der Konferenz vorlegte.[61]) Alle Staaten mit Ausnahme von San Salvador, Panama und Venezuela hatten die Konvention über Schiedsgerichtsbarkeit bei Reklamationen ratifiziert. San Salvador erklärte, daß es die durch Revolution entstandenen Schäden und Eigentumsverletzungen gegenüber Ausländern, die aktiv an der Politik des Landes teilgenommen hätten, nicht anerkennen könne. Hätten sie an den politischen Kämpfen (acontecimientes) nicht teilgenommen, dann würden sie den Eingeborenen gleichgestellt, d. h. sie hätten die gleichen Rechtsmittel zur Verfügung wie die Bürger des Landes. Der diplomatische Weg würde nur zugelassen bei böswilliger Rechtsverschleppung (retardación maliciosa de justicia) oder bei Verletzung eines ausdrücklichen und bindenden Gesetzes (o un fallo contra ley expresa y terminante).

Venezuela hält aufrecht, daß weder die ansässigen Ausländer noch die durchreisenden Recht auf diplomatische Hilfe bei Reklamationen hätten, außer bei Rechtsverweigerung, notorischer Ungerechtigkeit oder offensichtlicher Verletzung von Völkerrechtsgrundsätzen.

Panama seinerseits ist der Ansicht, daß die Konvention bezüglich der Schiedsgerichtsbarkeit bei Reklamationen nur dann in Anwendung gelangen solle, wenn eine offensichtliche Rechtsverweigerung stattgefun-

---

[58]) Büchi, S. 137 ff.

[59]) V. Int. Am. Conf., Special Handbook for the use of the Delegates, S. 22 ff., S. 28 ff.

[60]) Consideration of the question arising out of an encroachement by a non American power on de rights of an American nation.

[61]) V. Int. Am. Conf., Bd. 2, S. 277 ff.

den habe und man übereingekommen wäre, worin diese Rechtsverweigerung bestanden hätte.

Der Bericht des Governing Board wurde der Konferenz verlesen und von derselben zur Kenntnis genommen.

B. Kodifikation des Völkerrechts.

Der Konferenz wurde vom juristischen Komitee eine Resolution vorgelegt, die sich mit der Neubildung der Juristenkonferenz befaßte. In der Resolution wurde auch beschlossen, Kodizes des internationalen Privatrechts aufzustellen. Diese Resolution wurde einstimmig angenommen.[62])

C. Schiedsgerichtsbarkeit.

Das juristische Komitee, das auch mit diesem Punkt betraut war, erstattete einen kurzen Bericht über die bisherige Entwicklung der Schiedsverträge in Amerika. Es wies auf das Anwachsen der Zahl derselben hin, die von 1909 bis 1919 um 120 zugenommen hätte, während in den ersten 90 Jahren der Unabhängigkeit der amerikanischen Staaten noch nicht einmal 100 abgeschlossen worden wären. In der Aussprache im Komitee haben die einzelnen amerikanischen Staaten auf ihnen besonders wesentlich scheinende Punkte oder Vorbehalte hingewiesen. Die wichtigsten hieraus sind folgende:[63])

Argentinien: Es wünscht, daß die Konferenz,

1. die Erklärung der ersten panamerikanischen Konferenz bestätigt, daß die Schiedsgerichtsbarkeit ein Prinzip des amerikanischen Völkerrechts ist;
2. den Wunsch ausspricht, daß alle auf dieser Konferenz versammelten Staaten die schiedsrichterliche oder gesetzliche (arbitral or judicial) Beilegung aller Streitigkeiten, auch wenn sie schon in Schwebe sind und auf diplomatischem Wege beigelegt werden können, annehmen möchten;
3. eben denselben Staaten aber empfehlen möchte, daß sie sich nicht für verpflichtet halten sollten, sich der richterlichen oder schiedsgerichtlichen Schlichtung zu unterwerfen, im Falle von Schulden zwischen Bürger ihres Landes und einer fremden Regierung oder bei internationalen Ansprüchen (claims), welche gemäß der örtlichen Gesetzgebung den lokalen Gerichten unterbreitet werden müssen, außer es hätte eine offensichtliche Rechtsverweigerung stattfinden müssen. Der Instanzenzug müßte aber vorher erschöpft worden sein.

Costa Rica: Es schlägt die Schaffung eines ständigen amerikanischen Gerichtshofes vor.[64])

Vereinigte Staaten: Sie sprechen den Wunsch aus, die Schiedsgerichtsbarkeit solle sich auch für solche Streitigkeiten ermöglichen lassen, die nicht auf diplomatischem Wege beigelegt werden könnten.

Ecuador und Uruguay sind gleichfalls für eine möglichst ausgedehnte Anwendung der Schiedsgerichtsbarkeit.

---

[62]) Ausführlich darüber siehe Kapitel V. dieser Arbeit.

[63]) V. Int. Am. Conf., Bd. 5, 1, S. 616 ff.; Komiteebericht enthält die Diskussion nur auszugsweise, Anträge der Staaten im Komitee siehe Bd. 5, 2 (siehe darüber Literaturverzeichnis).

[64]) Einzelheiten darüber siehe V. Int. Am. Conf., Bd. 5, 2.

Der Bericht selbst sagt dann weiter, daß keine Einwände gegeben seien, um die Schiedsgerichtsbarkeit nicht zu einem Prinzip des amerikanischen Völkerrechts zu erklären. Es begrüßt den allgemein geäußerten Wunsch bezüglich einer möglichst ausgedehnten Anwendung derselben, kann sich aber der von Argentinien im dritten Punkt geäußerten Meinung nicht ganz anschließen. Zum Schluß unterbreitet der Bericht der Konferenz eine Resolution, in der die wesentlichsten Gedanken zusammengefaßt sind; sie zerfällt in drei Teile. Im ersten Teil stellt die Konferenz mit Befriedigung die Ausbreitung des Schiedsgedankens fest und hofft, daß er noch weitere Fortschritte machen wird. Zu diesem Teil macht die argentinische Delegation folgenden Vorbehalt:

Die argentinische Delegation hat während der Beratung über diesen Punkt deutlich gezeigt, daß es der Wunsch ihres Landes gewesen wäre, die Konferenz hätte die Annahme des Prinzips einer möglichst ausgedehnten Schiedsgerichtsbarkeit empfohlen, wie es bereits in mehreren Verträgen unseres Landes mit anderen Staaten besteht.

Im zweiten Teil der Resolution spricht die Konferenz den Wunsch aus, es solle ein System von Konferenzen angenommen werden, wie sie 1922 in Washington stattgefunden hat und außerdem sollten für alle Tatsachen, bevor sie zu bewaffneten Konflikten Anlaß geben würden, Untersuchungsausschüsse (Committees of Investigation) eingesetzt werden, um die Parteien zu veranlassen, ihre Streitigkeiten der Schiedsgerichtsbarkeit zu unterwerfen.

Im dritten Teil wird beschlossen, dem Juristenkongreß, der sich 1925 in Rio versammeln soll, den Vorschlag Costa Ricas bezüglich der Schaffung eines ständigen amerikanischen Gerichtshofes, sowie alle anderen diesbezüglichen Vorschläge der amerikanischen Staaten zu unterbreiten.

Nach nur unwesentlichen Diskussionen wird die Resolution einstimmig von der Konferenz angenommen.

D. Konflikt einer amerikanischen Macht mit einer nichtamerikanischen.

Dieser Programmpunkt war dem politischen Komitee zur Beratung übergeben worden. Die Delegation von Uruguay reichte hierüber eine ausführliche Denkschrift ein.[65]) Nach Würdigung derselben war das Komitee der Ansicht, daß diese Frage ausführlich erörtert werden müsse und schlug eine Resolution vor, durch die das Governing Board der panamerikanischen Union mit dem Studium dieser Frage betraut wird. Diese Resolution wurde einstimmig ohne Debatte angenommen.[66])

Außer diesen Punkten wurde vom Komitee für Rüstungsbeschränkung noch ein Vertrag vorgeschlagen, um Konflikten zwischen den amerikanischen Staaten vorzubeugen oder sie zu verhüten.[67]) Dieser Vertrag sollte den Namen „Continental Peace Treaty" erhalten. Sein wesentlichster Inhalt ist folgender:

Artikel 1. Die vertragschließenden Parteien verpflichten sich, Streitigkeiten jeglicher Art, die zwischen ihnen entstehen und die nicht auf diplomatischem Weg beigelegt werden oder der Schiedsgerichtsbarkeit unterworfen werden konnten, einer Untersuchungskommission gemäß Artikel 4 zu unterbreiten. Die vertragschließenden Parteien verpflichten sich, keine Mobilisation, Truppenkonzentrationen oder sonstige feindliche Handlungen vorzunehmen, vom Augenblick an, wo Schritte

[65]) Diese Denkschrift befindet sich in Bd. V, 2 der V. Int. Am. Conf.
[66]) V. Int. Am. Conf., Bd. 5, 1, S. 478 ff.
[67]) Ebenda, S. 647 ff.

unternommen worden sind, die Untersuchungskommission zusammenzurufen bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Kommission ihren Bericht erstattet hat oder die in Artikel 7 vorgesehene Zeit verstrichen ist. Diese Bedingung soll keinen Einfluß auf bereits bestehende Schiedsverträge haben.

Artikel 2. Die in Artikel 1 bestimmten Streitigkeiten sollen der Untersuchungskommission unterbreitet werden, wenn diplomatische oder schiedsrichterliche Beilegung unmöglich ist oder die Tatsache selbst eine Vermittlungsaktion nicht zuläßt, oder unmittelbar Gefahr eines bewaffneten Konfliktes besteht. Jede direkt an dem Fall interessierte Regierung kann den Zusammentritt der Untersuchungskommission verlangen und braucht sich zu diesem Zweck nur an eine der in Artikel 3 festgesetzten ständigen Kommissionen zu wenden.

Artikel 3. Zwei ständige Kommissionen sollen errichtet werden mit dem Sitz in Washington und in Montevideo. Sie bestehen aus den drei jeweils am längsten dort akkreditierten amerikanischen Diplomaten und sollen auf Wunsch des Auswärtigen Amtes eines der direkt an dem Fall interessierten amerikanischen Staaten zusammentreten und einen Obmann ernennen. Ihre Funktion beschränkt sich darauf, von einer Partei den Wunsch auf Zusammentritt der Untersuchungskommission entgegenzunehmen und die andere Partei hiervon zu verständigen. Die anrufende Regierung solle gleichzeitig ihre Mitglieder in der Untersuchungskommission ernennen. Vom Augenblick an, wo eine Regierung den Wunsch auf Einsetzung der Untersuchungskommission ausgesprochen habe, solle die Streitfrage ipso facto in Schwebe bleiben.[68])

Artikel 4. Der Untersuchungsausschuß setzt sich aus fünf Mitgliedern auf folgende Weise zusammen. Jeder Staat bestimmt zwei Vertreter, wovon aber nur einer diesem Staate selbst angehören darf. Der fünfte wird von den anderen gemeinsam erwählt und fungiert als Präsident, darf aber nicht einer bereits vertretenen Nation angehören. Jede an dem Streitfall beteiligte Regierung kann die Anerkennung eines bereits gewählten Mitgliedes ohne Angabe von Gründen verweigern. Binnen 30 Tagen hat eine Ersatzwahl stattzufinden. Kommt keine Einigung zustande, so werden die Vertreter durch den Präsidenten eines amerikanischen Staates gewählt, der durch das Los bestimmt wird. Sind mehr als zwei Regierungen an dem Streit beteiligt, so kann die Zahl der Vertreter gesteigert werden, so daß beide Parteien immer gleich stark vertreten sind. Der Untersuchungsausschuß bestimmt selbst die Regeln, nach denen verhandelt werden soll. Empfohlen wird die Annahme der Artikel 9 bis 13 der in Washington im Februar 1923 geschlossenen Konvention zwischen den Vereinigten Staaten, Guatemala, Honduras, San Salvador. Nicaragua und Costa Rica, die im Anhang beigeschlossen sind. Die Entscheidungen erfolgen durch einfache Mehrheit.

Artikel 5. Die Parteien müssen die zur Entscheidung nötigen Unterlagen liefern. Der Spruch hat binnen eines Jahres zu erfolgen.

Artikel 6. Der Spruch der Kommission soll nur als Bericht über den Fall betrachtet werden, aber nicht die Kraft einer gerichtlichen Entscheidung oder eines Schiedsspruches haben.

Artikel 7. Nach Ergehen des Spruches bleibt den Regierungen eine Frist von sechs Monaten für neue Verhandlungen zur Beilegung des Streites. Wird keine Einigung erzielt, so haben die Parteien volle Handlungsfreiheit.

---

[68]) „. . . . the question or controversy will ipso facto be suspended." V. Int. Am. Conf., Bd. V, 1, S. 650.

Artikel 8. Dieser Vertrag tut eventuell bestehenden analogen Konventionen keinen Abbruch.

Artikel 9. Dieser Vertrag soll für unbegrenzte Zeit gültig sein. Kündigung von seiten einer Partei wird erst nach Ablauf eines Jahres wirksam.

Artikel 10. Amerikanische Staaten, die auf der V. Internationalen Amerikanischen Konferenz nicht vertreten sind, können dem Vertrag beitreten.

Anhang:

Artikel 1. Alle Kommissionen sind ermächtigt, Zeugen vorzuladen, Eide abzunehmen und Zeugenaussagen entgegenzunehmen.

Artikel. 2. Während der Untersuchung müssen die Parteien gehört werden und sie dürfen sich durch eine oder mehrere Personen vertreten lassen.

Artikel 3. Alle Mitglieder der Untersuchungskommission müssen sich vor der höchsten gerichtlichen Instanz des Ortes ihres Zusammentritts eidlich verpflichten, ihre Obliegenheiten gerecht und getreu erfüllen zu wollen.

Artikel 4. Beide Parteien sollen gehört werden und vom gegenseitigen Vorbringen benachrichtigt werden.

Artikel 5. Sobald die Untersuchungskommission zusammengetreten ist, soll sie auf Ansuchen einer Partei das Recht haben, den Status zu bestimmen, in dem die Parteien zu verbleiben haben, damit die Lage nicht verschlimmert würde, und, während die Kommission ihren Spruch fällt, der status quo erhalten bliebe.

Dieser Vertrag wurde einstimmig von allen Delegationen ohne Debatte und vorbehaltlos angenommen. Am 3. Mai 1923 schloß die V. Konferenz.

Ueber die Ergebnisse der V. panamerikanischen Konferenz läßt sich noch nicht viel feststellen. Die Akten der VI. panamerikanischen Konferenz sind noch nicht erschienen, in denen auch die Berichte der Regierungen über die getroffenen Maßnahmen veröffentlicht werden. Lediglich das Handbuch für die Delegierten der VI. Konferenz enthält einige Hinweise.[69])

Der Vorschlag Costa Ricas, sowie sonstige Vorschläge der amerikanischen Regierungen und die Untersuchungen über das Werk der Juristenkonferenz wurden der neu zusammengetretenen überwiesen. Auch die Resolution über Ausdehnung der Schiedsgerichtsbarkeit wurde der Juristenkonferenz zur Beachtung übergeben. Bezüglich der Frage eines Konflikts einer amerikanischen Macht mit einer nichtamerikanischen wurde von der Panamerikanischen Union bei den Regierungen angefragt, ob sie diesbezüglich Anregungen zu machen hätten. Bei der Union sind aber keinerlei Anregungen eingelaufen. Der „Continental Peace Treaty" wurde bis zur VI. Konferenz von acht Staaten, und zwar von Brasilien, Cuba, Chile, Guatemala, Haiti, Paraguay, den Vereinigten Staaten und Venezuela ratifiziert.

Am 16. Januar 1928 trat die VI. panamerikanische Konferenz in Havanna zusammen. Programmpunkte von völkerrechtlicher Bedeutung waren:

---

[69]) VI. Int. Am. Conf., Special Handbook for the Use of Delegates, S. 8 f.

A. Betrachtung der Resultate der Juristenkonferenz von Rio.
B. Die Juristenkonferenz war mit dem Studium der Methoden für friedliche Beilegung von Streitigkeiten betraut worden; sollte sie damit nicht fertig geworden sein, so sollte auch dieser Punkt auf dem Programm der Konferenz stehen.

Die einzige Quelle über den Verlauf der Konferenz, die bis jetzt zur Verfügung steht, ist ein Buch von Alvarez, der selbst an der Konferenz teilgenommen hat.[70]) Aus diesem Buche läßt sich folgendes entnehmen:

A. Betrachtung der Resultate der Juristenkonferenz von Rio.

Von den vorgelegten 12 Projekten für die Kodifikation des Völkerrechts wurden, wenn auch mit Aenderungen und Vorbehalten, 7 angenommen. Die hierdurch geregelten Materien sind folgende: Verträge, Status der Ausländer, diplomatische Agenten, Konsuln, Neutralität zur See, Asylrecht, Rechte und Pflichten der Staaten bei Bürgerkriegen.[71])

Bei der Beratung der einzelnen Projekte in der juristischen Kommission sollte zunächst eine Deklaration des American Institute for International Law über die Rechte und Pflichten der Nationen, ein Entwurf der Juristenkommission von Rio über die Grundlagen des Völkerrechts und über die Staaten in einer einzigen Resolution verschmolzen werden.[72]) Damit wollte man die Notwendigkeit der Ratifikation vermeiden, da eine Deklaration — nach der Begründung der Kommission — kein neues Recht schafft, sondern nur bestehende Tatsachen erhärtet. Dieses durch den Delegierten von Peru eingereichte Deklarationsprojekt enthielt außerdem noch eine Präambel, in der die Prinzipien der amerikanischen Verbundenheit und Brüderlichkeit neuerdings bestätigt wurden.[73])

Bei der Beratung im Plenum entspannen sich darüber sehr lebhafte Debatten, in welchen betont wurde, daß diese Deklaration die Magna Charta der Neuen Welt sein sollte. Es entspann sich dann auch noch eine große Debatte über die Frage der Intervention. Der beauftragte Berichterstatter hatte seinem diesbezüglichen eingereichten Projekt eine Deklaration des Am. Inst. f. Int. Law zugrunde gelegt. Der Delegierte von San Salvador machte aber darauf aufmerksam, daß in diesem Projekt nur die die Existenz eines Staates bedrohende Intervention verboten sei. Eine solche käme aber fast nie vor, und er verlangte, daß ausdrücklich jegliche Intervention in die Angelegenheiten eines anderen Staates verboten sein solle. Sein Antrag wurde von fast allen Delegationen befürwortet. In die Deklaration sollte auch Artikel 3 des Projekts Nr. 2 der Juristenkonferenz in Rio aufgenommen werden, der lautet:

„Aucun Etat ne peut intervenir dans les affaires internes d'un autre.“[74])

Das gleiche wurde auch ausgesprochen durch Absatz 4 des Artikels 1 des Projekts Nr. 8 des Am. Inst. f. Int. Law, der erklärt:

„Aucun Etat n'a le droit d'intervenir dans les affaires intérieures ou extérieures d'une République Américaine contre la volonté de celle-ci.

---

[70]) Alvarez, Le Panaméricanisme à la sixième Conférence de la Havanne.
[71]) Näheres hierüber siehe Kapitel V. dieser Arbeit.
[72]) Alvarez, Le Panaméricanisme usw., S. 60 ff.
[73]) „Les principes d'union et de fraternité américains.“
[74]) Alvarez, a. a. O., S. 65 ff.

L'unique intervention licite est l'action amicable et conciliatrice sans aucun caractère de contrainte."

Alle diese Debatten zielten auf die Einmischung der Vereinigten Staaten in gewisse südamerikanische Republiken ab, was häufig unter dem Deckmantel der Monroe-Doktrin geschah. Die südamerikanischen Delegierten wollten aber überhaupt keine Intervention, auch wenn es sich um das Interesse und das Leben der Bürger des intervenierenden Staates handelte.

Lediglich der Delegierte von Cuba befürwortete die Intervention, wenn es sich um Angelegenheiten humanitären Charakters handle; als Beispiel führt er diejenige an, die die Unabhängigkeit Cubas begünstigt hatte. Die Delegation der Vereinigten Staaten beteiligte sich nicht an der Diskussion. Sie unterstützte nur den Bericht Perus, das auch die Intervention nicht restlos verwarf.

Eine Unterkommission wurde ernannt, die den Wortlaut dieser Deklaration über die Rechte und Pflichten der Staaten in geeigneter Weise formulieren sollte.[75]) Sie konnte sich aber auf einen bestimmten Wortlaut nicht einigen und berichtete der Konferenz über das Scheitern ihrer Bemühungen.

In der Zwischenzeit lief ein Brief der amerikanischen Workers Parties an den Präsidenten der Delegation der Vereinigten Staaten ein, in dem die Workers Association die Politik der Vereinigten Staaten bezüglich der Einmischung in die äußeren und inneren Angelegenheiten anderer amerikanischer Staaten ausdrücklich mißbilligte.[76]) Als auf der Schlußsitzung am 18. Februar 1928 der Bericht der juristischen Kommission über die geplante Deklaration bekanntgegeben wurde, nahm man eine Diskussion wieder auf und verwarf aufs neue die Intervention. Der Delegierte von San Salvador versuchte noch in letzter Minute eine klare Formulierung zu erreichen, fand aber bei den anderen Delegierten wenig Unterstützung.

Da hielt der Präsident der Delegation der Vereinigten Staaten, Hughes, die sensationelle Rede der Konferenz.[77]) Er erklärte, daß auch die Vereinigten Staaten die Intervention verwerfen würden, daß aber in gewissen Fällen eine andere Form, die er „interposition" nennen möchte, gerechtfertigt, bisweilen sogar notwendig sei; und zwar im Falle der Verteidigung der Interessen oder des Lebens der Bürger eines Staates in einem anderen, wo Anarchie herrscht, d. h. wo während einer gewissen Zeit keine Regierungsmacht im ganzen Gebiet oder in dem Teil herrscht, in dem sich die bedrohten Personen oder Güter befinden. Da die Sitzung wenige Augenblicke darauf geschlossen wurde, hatte diese Rede keine weiteren Folgen. Die Frage war dadurch auf die VII. panamerikanische Konferenz verschoben worden.

B. Schiedsgerichtsbarkeit und Angriffskrieg.

Das Am. Inst. f. Int. Law hatte einen Entwurf ausgearbeitet, in dem der Gebietserwerb durch Krieg oder Kriegsdrohung ausdrücklich verboten und eine solche Eroberung als null und nichtig erklärt worden war.[78]) In der Einleitung des durch Brasilien eingereichten obligatorischen

[75]) Alvarez, a. a. O., S. 66.
[76]) Ebenda, S. 66.
[77]) Alvarez, a. a. O., S. 66.
[78]) Ebenda, S. 74 f.

Schiedsvertragsentwurfes wurde ausgesprochen, daß die amerikanischen Republiken auszudrücken wünschen, daß sie den Krieg als Instrument der nationalen Politik in ihren gegenseitigen Beziehungen verdammen. Gleichzeitig brachte auch die Delegation von Mexiko ein Projekt ein, das den Angriffskrieg als ungesetzlich, und infolgedessen als verboten erklärte. Diese Resolution wurde einstimmig von allen Delegationen mit Begeisterung, vor allem aber von der der Vereinigten Staaten angenommen.

Im Schiedsgerichtsbarkeitsvertrag wurde die obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit für alle Streitigkeiten juristischer Natur vorgesehen (Artikel 1). Innerhalb eines Jahres sollten sich die Republiken von Amerika in Washington versammeln auf einer „Conference of Arbitration and Conciliation", um diese Prinzipien zu verwirklichen mit dem Minimum an Ausnahmen, die nötig sind, um die Unabhängigkeit und Souveränität eines Staates zu wahren. Die Regierungen sollten zu diesem Zweck bevollmächtigte Rechtsgelehrte entsenden mit Instruktionen über das Maximum und Minimum dessen, was sie bezüglich der obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit annehmen könnten (Artikel 2). Auch dieser Vertrag wurde einstimmig angenommen.[79])

Der Vorschlag des Delegierten von Columbien, einen panamerikanischen Gerichtshof zu gründen, wurde auf eben diese Konferenz verschoben.[80])

Außerdem wurde eine Resolution angenommen, die den Staaten Amerikas, die es noch nicht getan hätten, die Annahme der auf der V. panamerikanischen Konferenz unterzeichneten Konvention über Untersuchungskommissionen bei internationalen Streitigkeiten empfahl.

Ferner eine Resolution, die die Schaffung permanenter Organe für die Fortsetzung der Kodifikation des Völkerrechts beschloß.[81])

Am 20. Februar 1928 schloß die Konferenz. Inwieweit die einzelnen Konventionen und Resolutionen bereits durch die Regierungen ratifiziert worden sind, läßt sich noch nicht feststellen. Die Washingtoner Schiedsgerichtskonferenz, die auf dieser Konferenz beschlossen wurde, ist jedenfalls am 10. Dezember 1928 zusammengetreten.[82])

V. Kapitel.

Kodifikation des Völkerrechts in Amerika.

Eine ausführliche geschichtliche Darstellung der Kodifikationsbestrebungen des Völkerrechts und internationalen Privatrechts gibt Alvarez in seinem für die V. Konferenz verfaßten Bericht hierüber.[1]) Ihm entnehmen wir folgendes:

Bereits auf der II. panamerikanischen Konferenz wurde eine Resolution gefaßt[2]), daß eine Kommission von 5 amerikanischen und 2 europäischen Juristen einen Kodex des Völkerrechts verfassen sollte. Diese Resolution fand aber nicht die vorgesehene Anzahl von Rati-

[79]) Alvarez, a. a. O., S. 78.
[80]) Ebenda, S. 79.
[81]) Alvarez, a. a. O., S. 23.
[82]) Näheres darüber siehe Kapitel VI dieser Arbeit.
[1]) V. Int. Am. Conf., Bd. 2; La Codificacion del Derecho internacional en América, S. 13 ff.
[2]) Vergl. hierüber das IV. Kapitel dieser Arbeit.

fikationen. Daher wurde die Frage auf der III. panamerikanischen Konferenz von neuem aufgerollt. In der dort gefaßten Resolution wurde aber die Kodifikation nur amerikanischen Juristen übertragen, und sollte der Kodex nur die interamerikanischen Beziehungen umfassen. Alle Staaten, mit Ausnahme von Brasilien, waren für eine totale oder fast totale Kodifikation. Auf der IV. Konferenz wurde kein Beschluß gefaßt, weil erst der Zusammentritt der Juristenkonferenz abgewartet werden sollte. Die Delegation von Chile wollte aber durch einen Beschluß herbeiführen, daß in der Kodifikation ein Unterschied gemacht werden sollte zwischen rein amerikanischen Materien und solchen von Weltgeltung. Der einleitende Bericht zu diesem Beschluß führt aus:

Die Juristenkonferenz soll ihre Arbeit in Materien von universellen und amerikanischen Interessen teilen. Das Projekt über die Materien amerikanischen Interesses soll den amerikanischen Regierungen zur Ratifikation vorgelegt werden. Das gleiche soll mit dem Projekt über Materien von universellem Interesse erfolgen. Findet auch dieses die Anerkennung der amerikanischen Regierungen, dann soll es, um allgemeine Geltung zu erhalten, der nächsten Haager Konferenz unterbreitet werden.

Als dieser Vorschlag in der juristischen Kommission der IV. panamerikanischen Konferenz diskutiert wurde, wurde zwar fast allgemein die Existenz von besonderen Materien rein amerikanischen Interesses anerkannt. Man hielt es aber nicht für opportun, sich durch einen Konferenzbeschluß in die Arbeiten der Juristenkonferenz einzumischen. Man einigte sich dahin, diesen Vorschlag an die Juristenkonferenz weiterzugeben.

Um der Juristenkonferenz das Arbeiten zu erleichtern, beschloß die brasilianische Regierung, zwei Projekte ausarbeiten zu lassen; einen Kodex des internationalen Privatrechts durch die Dr. Dr. Pessoa und Pereira, und einen des Völkerrechts durch Alvarez. Letzterer arbeitet aber zunächst nur die Richtlinien für die Kodifikation aus.[3]) In diesem Werk setzt er sich zunächst mit der Geschichte des Völkerrechts auseinander, weist auf die Lücken in der Anwendung desselben hin und versucht auch die Existenz und Berechtigung eines amerikanischen Völkerrechts zu beweisen.[4]) Zum Schluß befaßt er sich ausführlich mit der Methodik der Kodifikation, die ein genaues Studium aller einschlägigen Verträge und sonstiger politischer Handlungen, sowie der Ansichten der Regierungen erfordert. Ferner solle man sich hüten, alles in starre Regeln pressen zu wollen, da der Zusammenhang des Völkerrechts mit der Politik zu innig sei.[5]) Zum Schluß gibt er noch eine Liste der durch die einzelnen Delegationen auf den verschiedenen panamerikanischen Konferenzen als amerikanische Interessengebiete bezeichneten Materien.[6])

Am 26. Juni 1912 trat die erste Juristenkonferenz in Rio zusammen. Auf derselben waren 16 Staaten vertreten. Sie teilte sich in 6 Unterkommissionen, die mit der Bearbeitung der einzelnen Rechtsgebiete betraut wurden.

Die erste Kommission, Sitz in Washington, wurde mit Seekrieg und Rechte und Pflichten der Neutralen betraut;

die zweite Kommission, Sitz in Rio, mit Landkrieg, Bürgerkrieg und Ansprüchen von Ausländern aus Schäden durch Bürgerkrieg;

---

[3]) Alvarez, La Codification du droit international.
[4]) Alvarez, a. a. O., S. 172 ff.
[5]) Ebenda, S. 278.
[6]) Vergl. Kapitel III, S. 13 ff. dieser Arbeit.

die dritte Kommission, Sitz in Santiago de Chile, mit der Anwendung des Völkerrechts in Friedenszeiten;

die vierte Kommission, Sitz in Buenos Aires, mit der friedlichen Beilegung internationaler Streitigkeiten;

die fünfte Kommission, Sitz in Montevideo, mit der rechtlichen Stellung der Ausländer und Teilen des internationalen Privatrechts;

die sechste Kommission, Sitz in Lima, mit Teilen des internationalen Privat- und Strafrechts.

Die Technik der Kodifizierung sollte folgende sein: Die einzelnen Kommissionen sollten von jeder Regierung einen ausführlichen Bericht verlangen über die interne Gesetzgebung des betreffenden Landes, die richterlichen und auf dem Verwaltungsweg ergangenen Entscheidungen, die Konventionen, Gebräuche und die vorgefallenen internationalen Streitigkeiten mit der ergangenen Entscheidung und schließlich die nach Ansicht der Regierung am meisten geeignete Regelung der betreffenden Materie. Hatte eine Kommission ein Projekt ausgearbeitet, so sollte es der Juristenkonferenz und dann den Regierungen zur Prüfung und Ratifizierung vorgelegt werden.

Bei Ausbruch des Weltkrieges hatten die II., III., V. und VI. Kommission Vorarbeiten geleistet.[7]) Die II. Kommission beschloß, anstatt zunächst die Berichte der Regierungen einzufordern, gleich ein Projekt auszuarbeiten und den Regierungen zuzustellen und erst über die dadurch schon enger umschriebenen Punkte die Ansicht der Regierungen einzuholen. Die entsprechenden Paragraphen dieses Vorentwurfs, der durch Professor Pessoa ausgearbeitet worden war, wurden von der Kommission einstimmig angenommen und der brasilianischen Regierung zur Weiterleitung an die anderen Regierungen zugestellt.

Bei der V. Kommission entstanden große Meinungsverschiedenheiten in der Nationalitätenfrage, wobei der Delegierte von Brasilien das amerikanische Prinzip des Domizils und der Delegierte von Venezuela das europäische der Nationalität angewendet wissen wollte. Es wurde der Wunsch ausgesprochen, daß auf der nächsten Juristenkonferenz eine befriedigende Lösung gefunden würde.

Die III. Kommission trat am 28. Februar 1913 zusammen und tagte bis 18. März des gleichen Jahres. Zum Berichterstatter war Alejandro Alvarez bezeichnet worden. Der ausgearbeitete Vorentwurf enthielt folgende Themen:

1. Allgemeine Erklärungen;
2. diplomatische Agenten;
3. Konsuln;
4. Rechte und Pflichten der Grenzstaaten in strittigen Grenzgebieten;
5. Austausch von Veröffentlichungen;
6. Austausch von Professoren und Studenten.

Alvarez war beauftragt worden, auf der nächsten panamerikanischen Konferenz Bericht zu erstatten über die von der einzelnen Kommission geleistete Arbeit. Da durch den Weltkrieg die Juristenkonferenz auf unbestimmte Zeit vertagt war, die einzelnen Kommissionen sich aufgelöst hatten, unterbreitete er der 5. panamerikanischen Konferenz in seinem Bericht auch die von anderer Seite gegebenen Anregungen.

[7]) V. Int. Am. Conf., Bd. 2, S. 33 ff.

Das Am. Inst. f. Int. Law hatte im Jahre 1916 in Washington eine Erklärung über die Rechte und Pflichten der Nationen angenommen. Sie lautete folgendermaßen[8]):

1. Every nation has the right to exist and to protect and to conserve its existence: but this right neither implies the right nor justifies the act of the State to protect itself or to conserve its existence by the commission of unlawful acts against innocent and unoffending States.

2. Every nation has the right to independence in the sense that, it has a right to the pursuit of happiness and is free to develop itself without interference or control from other States, provided that in so doing it does not interfere with or violate the rights of other States.

3. Every nation is in law and before law the equal of every other nation belonging to the society of nations, and all nations have the right to claim and, according to the Declaration of Independence of the United States, „to assume. among the Powers oft the earth, the separate and equal station to which the laws of nature and of nature's God entitle them."

4. Every nation has the right to territory within defined boundaries and to exercise exclusive jurisdiction over its territory, and all persons, wheter native or foreign, found therein.

5. Every nation entitled to a right by the law of nations is entitled to have that right respected and protected by all other nations, for right and duty are correlative, and the right of one is the duty of all to observe.

6. International law is at one and the same time both national and internaitnal: national in the sense that it is the law of the land and applicable as such to the decision of all questions involving its principles; international in the sense that it is the law of the society of nations, and applicable as such to all questions between and among the members of the society of nations involving its principles.

Ferner wurden von den in den einzelnen Ländern gegründeten völkerrechtlichen Gesellschaften folgende Projekte vorgelegt[9]):

A. Grundlagen des Völkerrechts;
B. Grundrechte des amerikanischen Kontinents;
C. Regelung der Neutralität im Seekrieg;
D. Schaffung einer kontinentalen Union und eines Vermittlungsausschusses.

Alle diese Vorschläge unterbreitete Alvarez der V. panamerikanischen Konferenz. Zu jedem Projekt gibt er eine Vorgeschichte und eine Begründung. Am wichtigsten ist die über die Grundrechte des amerikanischen Kontinents. In Artikel 3, 4, 5 und 6 sind die Grundsätze der Monroe-Doktrin mit Erweiterungen ausgesprochen (non occupation, non intervention, Solidarität aller amerikanischen Staaten für Aufrechterhaltung dieser Rechte). Das jus soli wird zum amerikanischen Prinzip erklärt. Diplomatische Intervention bei Reklamationen von Bürgern nur zulässig bei Rechtsverweigerung, Verschleppung des Verfahrens oder offensichtlicher Verletzung des Völkerrechts. Durch die Annahme dieses Projekts erhofft Alvarez die endgültige Anerkennung des amerikanischen Völkerrechts.

---

[8]) American Foreign Policy, Based upon Statements etc., S. 112 f.
[9]) V. Int. Am. Conf., Bd. 2, S. 45 ff.

Als Grundlage zum Projekt für die Neutralität zur See diente die XIII. Haager Konvention, aber mit Berücksichtigung der durch den Weltkrieg gemachten Erfahrungen. Insbesondere wurden die Rechte der Kriegführenden zugunsten der Neutralen stark eingeschränkt.[10]) Handelsblockade von Hafen oder Seegebieten wird untersagt; Privateigentum ist unverletzlich, Handelsschiffe, auch der Kriegführenden, dürfen nicht konfisziert oder versenkt werden; wenn sie Kontrebande an Bord haben, darf dieselbe vernichtet oder beschlagnahmt werden.

Diese Vorschläge Alvarez' wurden dem II. Komitee unterbreitet. Nach Durchberatung derselben unterbreitete es der Konferenz am 26. April 1923 eine Resolution über Kodifikation des Völkerrechts.[11]) In der Einleitung wird ausgeführt, daß, wenn auch eine restlose Kodifizierung des internationalen Privatrechts durchaus wünschenswert und möglich ist, eine solche Kodifizierung des Völkerrechts nicht angängig wäre. Es sollte aber eine möglichst weitgehende Kodifikation der Grundsätze, über die die einzelnen Staaten sich geeinigt hätten, angestrebt werden. Die Konferenz selber könne dieses Werk nicht durchführen, infolgedessen müsse man eine besondere Juristenkonferenz einberufen. Die Vorstudien, die schon stattgefunden hätten, wären durch den Weltkrieg unterbrochen worden. Daher müsse die Sache neu ins Leben gerufen werden. Das Komitee unterbreitete daher der Konferenz eine Resolution, die im wesentlichen folgendes enthält:

Jede Regierung solle zwei juristische Mitglieder entsenden, die den neuen Kongreß von Rio bilden sollten. Die Komitees der Juristenkonferenz von Rio 1912 sollten neu gebildet werden. Bei allen Arbeiten sollten die Erfahrungen der letzten Jahre berücksichtigt werden. Die Grundlage solle das Werk von Alvarez „La Codification du droit international américain" bilden. Auch sollten noch Kodizes des internationalen Privat- und Strafrechts aufgestellt werden. Diese Resolution wurde einstimmig ohne Debatte angenommen.

Auf der nächsten Sitzung wurde ein Bericht von Alvarez verlesen, der sich mit der Definition des Begriffs „Amerikanisches Völkerrecht" auseinandersetzt. Er teilt das amerikanische Völkerrecht folgendermaßen ein[12]):

a) Lehren und Praktiken amerikanischen Ursprungs, die in das generelle Völkerrecht übergegangen sind, wie Freiheit der Meere, Freihandel, Abschaffung des Sklavenhandels usw.

b) Lehren, die Amerika in das generelle Völkerrecht aufgenommen zu wissen wünscht, wie Schiedsgerichtsbarkeit, Unverletzlichkeit des Privateigentums zur See, Schutz der Interessen der Neutralen. „In this category, there should also be included many conventions or resolutions, suscribed in the panamerican Conferences, and especially the codification of international law in our country."

c) Ferner verschiedene Prinzipien, die abweichend und sogar entgegengesetzt vom europäischen Standpunkt sind, wie non intervention und non interference.

d) In den amerikanischen Auffassungen nicht existierende europäische Einrichtungen und Gebräuche, wie politisches Gleichgewicht, bewaffnete Neutralität und Friedensrüstungen.

e) Rein interamerikanische Angelegenheiten, wie Einwanderung, Nationalitätenfrage, Grenzstreitigkeiten.

---

[10]) V. Int. Am. Conf., Bd. 2, S. 104 ff.
[11]) Ebenda, S. 299 ff., Bd. 5, 1.
[12]) V. Int. Am. Conf., Bd. 5, 1, S. 429 ff.

Für die Kodifikation des amerikanischen Völkerrechts muß erst das allgemeine Völkerrecht rekonstruiert werden, d. h. es soll den neuen Verhältnissen angepaßt werden. Das amerikanische Völkerrecht soll dann nur die Beziehungen der amerikanischen Staaten untereinander regeln.

Dieser Bericht erfuhr eine Ergänzung durch den Kommentar hierzu von Antokoletz, der auch der Konferenz vorgelegt wurde.[13]) Antokoletz leugnet die Existenz eines amerikanischen Völkerrechts. In seinem Bericht führt er aus:

Diese Streitfrage wird von der amerikanischen Gelehrtenwelt immer wieder neu aufgegriffen. In Argentinien ist es die überwiegende Meinung, daß kein solches besteht. Diese Frage kann nach drei Gesichtspunkten hin untersucht werden:

a) Kann die Möglichkeit zugegeben werden, daß ein besonderes amerikanisches Völkerrecht besteht;

b) kann behauptet werden, daß ein amerikanisches Völkerrecht tatsächlich besteht;

c) ist es wünschenswert, daß ein amerikanisches Völkerrecht besteht.

Zu a): An und für sich ist die Existenz eines speziellen Völkerrechts für Staaten, die einen gänzlich verschiedenen Ursprung haben, durchaus möglich, nur müßte dann die Existenz eines gesonderten, unmißverständlichen Völkerrechts eindeutig bewiesen werden.

Zu b): Alvarez stützt seine Behauptung der Existenz eines amerikanischen Völkerrechts auf den Solidaritätsgeist, der bei allen amerikanischen Staaten bestehen soll. Die diplomatische Geschichte beweist aber, daß häufig genug Unterbrechungen dieses Solidaritätsgefühls vorhanden waren und auch noch vorhanden sind. Anderseits könne dieses Solidaritätsgefühl jetzt auch für die europäischen Nationen angenommen werden durch den Völkerbund. Zweifelsohne besteht eine besondere amerikanische Auffassung einzelner Völkerrechtsprinzipien; sie hat sich jedoch noch nicht in genügend feste Formen herauskristallisiert, so daß man von einem amerikanischen Völkerrecht reden könnte.

Auch die beanspruchte Priorität einzelner sogen. amerikanischer Rechtsauffassungen sei nicht stichhaltig. Die „fundamental laws of States" seien der französischen Revolution entnommen; die Freiheit des Handels wurde zuerst nicht von Amerika, sondern von Seestaaten Europas gefordert. Die Sklaverei dauerte in Amerika mit Ausnahme von Argentinien, die sie zwei Jahre vor dem Wiener Kongreß abschaffte, länger als in Europa. Die europäische Klassifizierung der Staaten in Großmächte und andere entspricht ja nur den Tatsachen; auch ein amerikanischer Staat befindet sich unter den Großmächten. Das Prinzip der Schiedsgerichtsbarkeit ist, wenn es sich um freiwillige (optional) Schiedsgerichtsbarkeit handelt, kein ausgesprochen amerikanisches, denn in Amerika selbst besteht keine Einigkeit über diesen Punkt.

Man kann also erst dann von einem amerikanischen Völkerrecht reden, wenn nach erfolgter Kodifizierung seine Anerkennung auf einer panamerikanischen Konferenz erfolgt und durch nachträgliche Ratifizierung diese Prinzipien allgemein bestätigt werden.

Zu c): Aeußerst fraglich sei es aber, ob die Schaffung eines amerikanischen Völkerrechts überhaupt wünschenswert sei.

---

[13]) V. Int. Am. Conf., Bd. 5, 1, S. 433 ff.

Die Konferenz nahm beide Berichte zur Kenntnis, faßte darüber aber keinen Beschluß.

Auch die Programmpunkte der Konferenz über die Nationalität der Kinder von Ausländern, die in einem amerikanischen Staat geboren wurden, über die Rechte von Ausländern und Geldreklamationen und über die Schaffung eines ständigen amerikanischen Gerichtshofs wurden ebenso wie diese beiden Berichte der Juristenkonferenz zur Kenntnisnahme überwiesen.[14])

Die neu gegründete Juristenkonferenz trat am 18. April 1927 in Rio de Janeiro zusammen.[15]) Als Grunlagen für die Arbeiten diente:

1. Der Kodexentwurf über Völkerrecht von Pessoa von 1912;
2. die Berichte und Vorschläge von Alvarez bei der V. panamerikanischen Konferenz;
3. die auf Ersuchen der panamerikanischen Konferenz ausgearbeiteten Projekte des Am. Inst. f. Int. Law;
4. die von verschiedenen Delegationen auf der Sitzung des Am. Inst. f. Int. Law. in Montevideo eingereichten Vorschläge.

Auf Grund dieser Vorschläge arbeitete die Juristenkonferenz 12 Projekte aus, die folgende Themen behandelten:

I. Grundlagen des Völkerrechts;
II. Existenz, Gleichberechtigung, Anerkennung von Staaten;
III. Status von Ausländern;
IV. Verträge;
V. Austausch von Veröffentlichungen;
VI. Austausch von Professoren und Studenten;
VII. Diplomatische Agenten;
VIII. Konsuln;
IX. Neutralität zur See;
X. Asylrecht;
XI. Pflichten der Staaten im Falle von Bürgerkriegen;
XII. friedliche Beilegung von Streitigkeiten.

Außerdem wurden von den einzelnen Delegationen noch verschiedene Vorschläge auf der Konferenz selbst eingereicht, vor allem bezüglich der Intervention. Die wesentlichsten sind folgende:

Von Haiti: „Any action carried out by a State, wether by means of diplomatic pressure or by armed force, in order to force its will upon that of the other State, constitutes intervention."

Von Argentinien: 1. Ein Staat darf nicht in die äußeren oder inneren Angelegenheiten eines anderen Staates intervenieren. — 2. Die nächste panamerikanische Konferenz soll ersucht werden, für die amerikanischen Staaten die Brüsseler Konvention von 1923 bezüglich der Vereinheitlichung der Gesetzgebung zur See anzunehmen.

Von Dominika und Mexiko: Kein Staat darf in Zukunft direkt oder indirekt, unter keinem Vorwand auch nur vorübergehend irgend einen Teil des Territoriums eines anderen Staates besetzen. Auch die Erlaubnis des okkupierten Staates legitimiert diese Handlung nicht. Der besetzende Staat ist für entstehende Schäden auch dritten Personen gegenüber verantwortlich.

---

[14]) Handbook for the Delegates of the V. Int. Am. Conf., S. 34.

[15]) Am. Journ. of Int. Law, Bd. 22, Nr. 1; special, supplement 1928, S. 234 ff.; Alvarez, Le panaméricanisme . . . usw., S. 125 ff.

Von Paraguay: Intervention oder sonst eine Handlung eines Staates innerhalb des Territoriums eines anderen ohne vorherige Kriegserklärung, um durch Gewalt, Zwang oder moralischen Druck eine innere oder äußere Frage zu entscheiden, ist eine Verletzung des Völkerrechts.

Ferner wurden noch Materien des internationalen Privatrechts beraten und beschlossen. Die 12 Entwürfe über Völkerrecht wurden von der Konferenz gebilligt und sollten dann der VI. panamerikanischen Konferenz vorgelegt werden.[16])

Auf derselben wurden dann nach Beratung durch die Ausschüsse von den zwölf Entwürfen sieben angenommen, mit Vorbehalt einiger Artikel durch einzelne Delegationen. Die einzelnen Konventionen mit ihrem wichtigsten Inhalt sind folgende[17]):

I. Konvention über Verträge.

Im allgemeinen bestätigt sie die herrschenden Regeln. In Artikel 13 wird außerdem bestimmt, daß durch eine besondere Klausel die Durchführung des Vertrages ganz oder teilweise unter die Garantie eines oder mehrerer Staaten gestellt werden könne. Der garantierende Staat kann aber in die Durchführung des Vertrages nur eingreifen, wenn eine der interessierten Parteien es verlangt und wenn die Bedingungen eingetreten sind, unter denen seine Intervention stipuliert worden ist. Für die Intervention sind nur die völkerrechtlich zugelassenen Mittel erlaubt. Artikel 14 bestimmt das Ende von Verträgen und zwar erlöschen sie:

a) wenn die Verpflichtung beendigt ist;
b) wenn die vereinbarte Zeit abgelaufen ist;
c) wenn die Resolutivbedingung erfüllt ist;
d) durch Vereinbarung zwischen den Parteien;
e) durch Verzicht;
f) durch Kündigung;
g) wenn sie unausführbar geworden sind.

Die Delegation von San Salvador stimmte nicht nur gegen Artikel 13 sondern auch gegen den ganzen Vertrag.

Die Delegation von Mexiko nimmt die Konvention an mit Vorbehalt von Artikel 13.

Nach der Ansicht der Delegation von Bolivien tritt die Undurchführbarkeit von Verträgen gemäß Artikel 14 Absatz g) auch in folgenden Fällen ein:

1. wenn die Tatsachen, die Veranlassung des Vertrages waren, sich grundlegend geändert haben;
2. wenn die Durchführung der Verträge der Natur der Dinge zuwiderlaufen würde;
3. wenn die Durchführung des Vertrages als unvereinbar erkannt wird mit der Existenz, der Würde und Unabhängigkeit eines Staates;
4. wenn der Vertrag verderblich ist für den Wohlstand oder den Handel eines Landes.

---

[16]) Am. Journ. of Int. Law, 1928, S. 238 ff.

[17]) Wortlaut der Konventionen in Am. Journ. of Int. Law, Bd. 22, Anhang 3. S. 124 ff.; Niemeyers Zeitschrift für internationales Recht, 1928, S. 100 ff.; Triepel. Zeitschrift für Völkerrecht, Bd. 30; Alvarez, Le panaméricanisme . . . usw., S. 155 ff.

II. Konvention über den Status von Ausländern.

In derselben wird bestimmt, daß die Ausländer der örtlichen Gerichtsbarkeit unterworfen sind. Sie können nicht zum Heeresdienst, wohl aber unter gewissen Voraussetzungen zum Polizei-, Miliz- oder Feuerwehrdienst herangezogen werden. Sie unterliegen den gleichen Abgaben wie die Eingeborenen und genießen den gleichen Rechtsschutz. Sie sollen sich aber nicht in die politischen Angelegenheiten des Landes einmischen.

III. Konvention über die diplomatischen Agenten.

Dieselbe enthält nichts von der bisherigen Regelung wesentlich Abweichendes.

IV. Konvention über die Konsularbeamten.

Die wesentlichsten Bestimmungen hieraus sind folgende:

Artikel 14. Wenn keine besondere Vereinbarung vorliegt, können die Konsularbeamten, die die Staatsangehörigkeit des Ernennungslandes besitzen, weder verhaftet noch verfolgt werden, außer bei Vorliegen einer durch die lokale Gesetzgebung als Vergehen bezeichneten Handlung.[18])

Artikel 15. Im strafrechtlichen Verfahren können die Konsuln durch Anklagebehörde oder Verteidigung als Zeugen vorgeladen werden. Im zivilrechtlichen Verfahren muß die Aussage des Konsuls, wenn er Staatsangehöriger des Absendestaates ist und keiner lukrativen Beschäftigung nachgeht, mündlich oder schriftlich in seinen Amtsräumen aufgenommen werden. Auf eigenen Wunsch aber kann er vor Gericht aussagen.

Artikel 16. Die Konsuln unterstehen für Handlungen, die sie im Bereiche ihrer Amtstätigkeit vornehmen, nicht der lokalen Gerichtsbarkeit. Fühlt sich eine Privatperson durch eine solche Handlung geschädigt, so muß sie sich an die Regierung des Aufenthaltsstaates wenden, die, wenn sie die Reklamation für gerechtfertigt hält, sie auf diplomatischem Wege geltend machen wird.

Artikel 17. Für Handlungen, die sie nicht im Bereich ihrer Amtstätigkeit vornehmen, unterstehen die Konsuln der Gerichtsbarkeit des Aufenthaltsstaates.

Artikel 18. Die offizielle Residenz der Konsuln, ihre Amtsräume und Archive dürfen nur mit ihrer Genehmigung durchsucht oder darin befindliche Gegenstände beschlagnahmt werden. Von keinem Konsul kann verlangt werden, Schriftstücke aus seinen Archiven einem Gericht vorzulegen oder über den Inhalt derselben auszusagen. Wenn der Konsul außerdem noch ein Geschäft betreibt, so müssen die diesbezüglichen Papiere gesondert aufgehoben werden.

Artikel 19. Die Konsuln müssen auf Verlangen der lokalen Behörden die wegen eines Delikts angeklagten oder verurteilten Personen ausliefern, die sich in ihre Amtsräume geflüchtet haben.

Artikel 20. Alle Konsularbeamte und alle Angestellten des Konsulats, die keine lukrative Nebenbeschäftigung haben, sind von allen Steuern mit Ausnahme solcher auf Grundbesitz befreit.

---

[18]) „Sauf . . . . d'avoir commis un fait qualifié de délit par la législation locale." Alvarez, Le panaméricanisme . . . . usw., S. 169.

Artikel 21. Ein den Konsul aus irgendeinem Grunde vertretender Beamter genießt die gleichen Immunitäten und Rechte.

Diese Konvention wurde von allen Delegationen ohne Vorbehalt angenommen.

V. Konvention über die Neutralität zur See.

Hier finden sich wesentliche Aenderungen von den bisherigen Ansichten. Vor allem wird darin auch den Erfahrungen des Weltkrieges Rechnung getragen. In Sektion I Art. 1 bis 3 sind die Regeln bezüglich des Handels zur See in Kriegszeiten festgesetzt.

Die Kriegsschiffe haben das Recht, auf hoher See oder in nicht neutralen Territorialgewässern alle Handelsschiffe anzuhalten und zu durchsuchen, um Charakter und Nationalität, eventuell Führung von Kontrebande und Blockadeverletzung festzustellen. Das Handelsschiff kann zum Anhalten und zur Befolgung der ihm gegebenen Befehle mit Gewalt gezwungen werden. Sonst ist keinerlei Angriff auf dasselbe zulässig. Vor der Versenkung sind Passagiere und Mannschaften in Sicherheit zu bringen. Die Unterseeboote sind den gleichen Regeln unterworfen. Können sie sie nicht befolgen, so steht ihnen nicht das Recht zu, das Schiff anzugreifen und zu zerstören. Die Art der Zurückbehaltung des Handelsschiffes und seiner Mannschaft im Falle von Neutralitätsverletzung steht im Belieben des Staates, der sie vornimmt.

In Sektion II sind die Rechte und Pflichten der Kriegführenden zur See bestimmt. Hier bilden die herrschenden Regeln die Grundlage. In Art. 12 werden bezüglich des Aufenthalts in neutralen Häfen noch folgende Schiffe den Kriegsschiffen gleichgestellt:

1. Gewöhnliche Hilfsschiffe;
2. Handelsschiffe, die gemäß der VII. Haager Konvention von 1907 in Kriegsschiffe umgewandelt worden sind.

   Neutrale Schiffe werden konfisziert und den Kriegsschiffen gleichgestellt, wenn sie
   a) an den Feindseligkeiten teilnehmen,
   b) unter dem Befehl eines durch eine feindliche Regierung an Bord gesetzten Agenten stehen,
   c) ganz durch eine feindliche Regierung gechartert sind,
   d) für feindlichen Truppentransport oder Nachrichtenübermittlung bestimmt sind.
3. Bewaffnete Handelsschiffe.

In der III. Sektion werden die Rechte und Pflichten der neutralen Staaten bestimmt. Nur Hilfeleistungen durch die neutralen Staaten, nicht aber Handelsbeziehungen von Einzelpersonen laufen der Neutralität zuwider. Den neutralen Staaten ist es verboten, Kriegsschiffe, Munition oder sonstiges Kriegsmaterial zu liefern oder ein Darlehen zu gewähren oder einen Kredit zu eröffnen, außer um den Verkauf oder den Export von Lebensmitteln oder Rohstoffen zu erleichtern.

Artikel 22. Die Neutralen sind nicht verpflichtet, die Ausfuhr oder den Transit von Waffen oder Kriegsmaterial zugunsten eines Kriegführenden zu verhindern. Sie müssen den Transit dulden, wenn der kriegführende Staat keinen Ausgang zum Meere hat.

In Sektion IV. wird die Schadensersatzpflicht und die Befolgung der Regeln festgesetzt.

Die Konvention wurde von allen Staaten angenommen. San Salvador und die Vereinigten Staaten ratifizierten mit Vorbehalt von Artikel 12, Abs. 3, Chile mit Vorbehalt von Artikel 22, Satz 2.

VI. Konvention über das Asylrecht.

Artikel 1. Es ist den Staaten verboten, Deserteuren oder Personen, die wegen gewöhnlicher Delikte angeklagt sind oder verfolgt werden, in Gesandtschaften, Kriegsschiffen, militärischen Lagern oder Luftfahrzeugen Asyl zu gewähren. Auf Verlangen der lokalen Regierung müssen sie ausgeliefert werden. Wenn sich die betreffenden Personen auf fremdes Territorium flüchten, so müssen sie nach Maßgabe der bestehenden Verträge ausgeliefert werden.

Artikel 2. Das Asyl der politischen Verbrecher in den oben bezeichneten Orten soll gemäß folgender Bestimmungen geachtet werden:

1. Das Asyl kann nur in dringenden Fällen gewährt werden und nur für die unbedingt nötige Zeit, um den Flüchtling anderweitig in Sicherheit zu bringen.

2. Der diplomatische Agent, der Kommandant des Kriegsschiffes, militärischen Lagers oder Luftfahrzeuges muß unmittelbar nach Gewährung des Asyls den Minister des Auswärtigen des Staates, dem der Flüchtling angehört, oder, wenn der Fall außerhalb der Hauptstadt sich ereignete, die Verwaltungsbehörde (Autorité administrative) des Ortes verständigen.

3. Die Regierung kann verlangen, daß der Flüchtling in der kürzest möglichsten Zeit aus ihrem Staatsgebiet entfernt wird, und der diplomatische Agent des Landes, das Asyl gewährt hat, kann seinerseits alle erforderlichen Garantien verlangen, damit der Flüchtling unter Beobachtung der Unverletzlichkeit seiner Person das Land verlassen kann.

4. Der Flüchtling kann weder auf dem nationalen Territorium noch auf zu naheliegenden Plätzen ausgeschifft werden.

5. Solange das Asyl dauert, ist es dem Flüchtling untersagt, die öffentliche Ruhe des Landes durch irgendwelche Handlungen zu stören.

6. Die Staaten sind nicht verpflichtet, die entstandenen Kosten dem, der das Asyl gewährt hat, zu ersetzen.

Die Delegation der Vereinigten Staaten machte bei der Unterzeichnung dieser Konvention den ausdrücklichen Vorbehalt, daß sie das erwähnte System von Asylgewährung nicht als Teil des Völkerrechts anerkenne und unterzeichne.

VII. Konvention über die Rechte und Pflichten der Staaten im Bürgerkrieg.

Artikel 1. Die kontrahierenden Staaten verpflichten sich untereinander, im Falle eines Bürgerkrieges folgende Regeln zu beachten:

1. Alle Mittel anzuwenden, um zu verhindern, daß die Einwohner ihres Gebietes, Einheimische oder Fremde, an einem Bürgerkrieg teilnehmen, Aufständische versammeln, die Grenzen überschreiten oder sich einschiffen, um einen Bürgerkrieg zu entfachen oder zu schüren.

2. Alle Rebellen, die die Grenzen überschreiten, zu entwaffnen und zu internieren; die Kosten werden von dem Staat, dessen Ordnung gestört worden ist, getragen. Die im Besitz der Rebellen befindlichen

Waffen können vom Staat, in den sie sich geflüchtet haben, beschlagnahmt und nach Wiederherstellung der Ordnung dem anderen Staate zugestellt werden.

3. Den Handel mit Waffen und Kriegsmaterial außer dem für die Regierung bestimmten zu verbieten, solange bis die Rebellen nicht als Kriegführende anerkannt würden. In diesem Falle sind dann die Regeln über die Neutralität anzuwenden.

4. Zu vermeiden, daß in dem Gebiet ihrer Gerichtsbarkeit ein Schiff ausgerüstet, bewaffnet oder sonst irgendwie dem Kriegsdienst angepaßt wird, das bestimmt ist, im Interesse der Rebellion zu handeln.

Artikel 2. Die von einem Staat ausgesprochene Kennzeichnung als Piraten gegen bewaffnete Schiffe verpflichtet nicht die anderen Staaten. Der Staat, der durch Beutezüge von rebellierenden Schiffen geschädigt wird, hat das Recht zu folgenden Strafmaßnahmen:

Ist der Schaden durch ein Kriegsschiff verursacht worden, so kann der geschädigte Staat es aufbringen und dem anderen Staate ausliefern. Ist der Schaden durch ein Handelsschiff verursacht worden, so kann der geschädigte Staat es aufbringen und seine eigenen Gesetze anwenden.

Das rebellierende Schiff, ob Kriegs- oder Handelsschiff, das eine fremde Fahne hißt, um seine Taten zu decken, kann gleichfalls von dem Staate aufgehalten und abgeurteilt werden, dessen Fahne es mißbrauchte.

Artikel 3. Das Kriegs- oder Handelsschiff, das mit Rebellen bemannt ist, und in einem fremden Staat landet oder sich dorthin flüchtet, muß durch die Regierung dieses Landes dem Staat zurückgegeben werden, der sich im Bürgerkrieg befindet. Die Mitglieder der Besatzung werden als politische Flüchtlinge behandelt.

Diese Konvention wurde von allen Delegationen angenommen.

Welchen Erfolg diese von der Konferenz angenommenen Konventionen haben werden, läßt sich noch nicht überblicken. Es ist noch nicht bekannt, welche Staaten diese Konventionen ratifiziert haben und wie sie sich überhaupt dazu gestellt haben. Denn gleichzeitig findet im Völkerbund eine teilweise Kodifikation des Völkerrechts statt. Da die meisten südamerikanischen Staaten Mitglieder des Völkerbundes sind, können sich hieraus Kollisionen ergeben, die zumindest die Autorität des Völkerbundes als Völkerrechtsinstanz erschüttern würden.

VI. Kapitel.

Fortschritte in der panamerikanischen Bewegung nach der VI. Konferenz.

Die auffallendste Linie in der Entwicklung der panamerikanischen Konferenzen ist die immer stärkere Betonung des wirtschaftlichen Moments und der geistigen Zusammenarbeit. Verbunden damit ist ein Abrücken von den eigentlichen politischen und völkerrechtlichen Problemen. Während man 1889 in Washington noch mit dem ernsten Willen zusammenkam, bestehende Schwierigkeiten zu lösen, auch auf Kosten von Auseinandersetzungen, suchte man auf den späteren Konferenzen nach Möglichkeit alles zu vermeiden, was zu Meinungsverschiedenheiten Anlaß geben könnte, und alles spielte sich für die Oeffentlichkeit in schönster Eintracht ab. Ein anderes auffallendes Merkmal

ist, daß auf den beiden letzten Konferenzen mit keiner Silbe der Völkerbund und die Stellung der panamerikanischen Union zu demselben erwähnt wurde. Diese Erscheinung findet zwar ihre Parallele in dem Verhalten des Völkerbundes, der seinerseits von der panamerikanischen Union keine Notiz nimmt. Nichtsdestoweniger ist diese Situation anormal, da ja die meisten südamerikanischen Staaten Mitglieder des Völkerbundes sind.[1])

Trotzdem kann der Panamerikanismus seit der letzten Konferenz einen großen Erfolg für sich buchen.

Anläßlich des Zwischenfalls vom 8. Dezember 1928 zwischen Paraguay und Bolivien begann der Völkerbund Vorbereitungen für die Beilegung des Zwischenfalls. Er empfahl aber außerdem beiden Staaten, sich an die in Washington tagende Schiedsgerichtskonferenz zu wenden, die ihrerseits wie verschiedene andere Staaten zu vermitteln versuchte.[2]) Diese Konferenz war gemäß dem Beschluß der VI. panamerikanischen Konferenz am 10. Dezember 1928 in Washington zusammengetreten, um eine Konvention zu finden, die die friedliche Beilegung aller Streitigkeiten in Amerika ermöglichen sollte. Lediglich Argentinien war dort nicht vertreten, da es sich weigerte, das Recht der Vereinigten Staaten auf Anwendung der Monroe-Doktrin auf den ganzen amerikanischen Kontinent anzuwenden.[3])

Als die Delegation von Bolivien auf der panamerikanischen Schiedskonferenz Kenntnis von dem Zwischenfall erhielt, verließ sie die Sitzung, mußte aber am nächsten Tag auf Befehl ihrer Regierung ihren Platz wieder einnehmen.[4])

Eine eigene Untersuchungskommission wurde von der Konferenz eingesetzt und am 17. Dezember 1928 erklärte Paraguay, die Vermittlungsaktion der Konferenz annehmen zu wollen. Am 19. Dezember 1928 folgte Bolivien, was in Washington lebhafte Befriedigung hervorrief, da man dort bereits einen Erfolg der Völkerbundsaktion befürchtete.[5]) Drei Tage vorher hatten die Untersuchungskommissionen von Montevideo das Scheitern ihrer Bemühungen bekanntgeben müssen.[6]) Am 4. Januar 1929 einigten sich Bolivien und Paraguay dahin, ihren Streit auf friedlichem Wege beilegen zu wollen. Am 5. Januar 1929 schloß die Washingtoner Schiedskonferenz.[7])

Auf derselben wurden zwei Verträge abgeschlossen, ein Vermittlungsvertrag (Conciliation Treaty) und ein Schiedsvertrag.[8])

Der Vermittlungsvertrag enthält im wesentlichen folgende Richtlinien:

Alle Streitigkeiten zwischen den Staaten werden der Vermittlung zugewiesen, gleichgültig welchen Ursprung sie haben. Das Verfahren der Vermittlungsaktion wird definiert und sie wird obligatorisch. Es werden besondere Organe eingesetzt, um die Vermittlungsaktion durch-

[1]) Alvarez, Le panaméricanisme . . . usw., S. 14 f.

[2]) Journal de Genève, 9. Dezember 1928. Le Figaro, 9., 10., 11. Dezember 1928.

[3]) Le Figaro, 9., 10. Dezember 1928.

[4]) Ebenda, 11., 12. Dezember 1928.

[5]) Le Figaro, 20. Dezember 1928.

[6]) Journal de Genève, 18. Dezember 1928. Es handelt sich um die durch die V. panamerikanische Konferenz eingesetzte Untersuchungskommission.

[7]) Journal de Genève, 6. Januar 1929; Le Figaro, 6. Januar 1929.

[8]) Current History, Februar 1929, S. 824 ff., Ricardo J. Alfaro: A New Era of Peace and Justice in The Americas.

zuführen, die jederzeit angerufen werden kann. Der Vertrag der V. panamerikanischen Konferenz wird aufrechterhalten und den in demselben eingesetzten ständigen Untersuchungskommissionen wird außerdem noch Vermittlungsvollmacht gegeben.

Der Schiedsvertrag unterwirft alle Streitigkeiten juristischer Natur der Schiedsgerichtsbarkeit. Als solche Streitigkeiten werden bezeichnet:

1. Die Auslegung eines Vertrages;
2. jegliche völkerrechtliche Frage;
3. die Existenz einer Tatsache, die, wenn bewiesen, die Verletzung einer völkerrechtlichen Verpflichtung bedeuten würde;
4. die Natur und Ausdehnung der Wiedergutmachung für die Verletzung einer völkerrechtlichen Verpflichtung.

Zwölf Staaten machten bei der Unterzeichnung Vorbehalte, die sich teils auf in Schwebe befindliche Fragen beziehen, um bereits eingeleitete Schiedsverfahren nicht zu stören, teils auf Reklamationen von Ausländern, da hier immer noch bei einzelnen Staaten die auf den verschiedenen amerikanischen Konferenzen geäußerten Meinungsverschiedenheiten bestehen.

Seit der Konferenz von Havanna scheint ein frischerer Geist in die panamerikanische Bewegung eingedrungen zu sein. Mit der Beilegung des Streitfalles Bolivien—Paraguay hat der Panamerikanismus seine Existenzberechtigung bewiesen. Wenn die Verträge der Washingtoner Schiedskonferenz verwirklicht werden, so wird aus dem bereits durch die panamerikanischen Konferenzen geschaffenen engen wirtschaftlichen Verband ein geschlossener politischer Block. Welchen Einfluß er auf die politische Gestaltung der Welt dann haben kann und wird, läßt sich noch nicht vorausbestimmen.

Galt vor einigen Jahren noch das Wort: „Pan Americanism represents rather an aspiration than an actuality“[9]) so ist er heute auf dem besten Wege, eine Tatsache zu werden.

---

[9]) Thomas, The Monroe Doctrine, S. 400.